



LEITFADEN FÜR DIE SCHULGEMEINSCHAFT DER DSKL

Stand: Februar 2019



Inhaltsverzeichnis

1.	ABSCHLÜSSE AN DER DSKL	6
2.	ADLK	6
3.	BOTSCHAFTEN	6
4.	BPLK	7
5.	BÜCHEREI	7
5.1	Öffnungszeiten.....	7
5.2	Ausleihverfahren.....	7
6.	DEUTSCHFÖRDERUNG	8
6.1	Deutschsprachiger Fachunterricht (DFU)	8
6.2	Deutsch Förderunterricht	8
6.3	Information an die Eltern.....	8
6.4	Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht.....	9
6.5	Sprachbad	10
6.6	Förderung bei Legasthenie / Lese- und Rechtschreibschwäche.....	10
7.	EINSCHULUNGSVERFAHREN	10
7.1	Stichtagsregelung.....	10
7.2	Aufnahmeverfahren.....	11
8.	ESSENSAUSGABE	11
9.	FF-/AG-BAND	11
10.	FÖRDERKONZEPT DER DSKL	12
11.	FUNDSACHEN	12
12.	GANZTAGSSCHULE	12
13.	GASTSCHÜLER	13
14.	GEBÜHRENORDNUNG DER DSKL	13
15.	HAUSORDNUNG DER DSKL	13
15.1	Zugang zum Schulgelände / Aufsicht der Schule	13
15.2	Schulkleidung	14
15.3	Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände	15
15.4	Pausenregelung	16
15.5	Konsequenzen bei Nichtbeachtung	16
16.	HAZE	16
17.	INSTRUMENTALUNTERRICHT	17
18.	KRANKHEIT	18
18.1	Krankmeldung.....	18
18.2	Meldepflichtige Krankheiten	18
19.	KINDERGARTEN	18
20.	LEHRER	19
20.1	ADKL.....	19
20.2	BPLK	19
20.3	OLK.....	19
21.	LEITBILD DER DSKL	19
21.1	Mission (why we exist).....	19
21.2	Werte (what is important).....	19

21.3	Vision (what we want to be).....	20
21.4	Ziele (what we want to achieve).....	20
21.5	Leitsätze der DSKL.....	20
22.	LERNERFOLGSKONTROLLEN.....	22
22.1	Klassenarbeiten.....	22
22.2	Kurzarbeiten.....	22
22.3	Kurzkontrollen.....	22
22.4	Nachschreibetermine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren in den Sekundarstufen I und II	23
23.	MUSIK	24
24.	ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHULE	24
25.	OLK.....	24
26.	PAUSE.....	24
27.	PRAKTIKUM / LEHRASSISTENZ / SOZIALES JAHR AN DER DSKL.....	24
27.1	Praktikum im Kindergarten.....	24
27.2	Assistenz im Kindergarten	24
27.3	Lehrassistenz in der Schule	25
27.4	Freiwilliges soziales Jahr	25
28.	PRAKTIKA	25
28.1	Betriebspraktikum	25
28.2	Sozialpraktikum.....	25
29.	PRÄVENTION AN DER DSKL	26
29.1	Bereich Grundschule.....	26
29.2	Biologie	27
29.3	Deutsch	28
29.4	Ethik	28
30.	SATZUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREIN MALAYSIA (DSM).....	29
31.	SCHULCURRICULA DER GRUNDSCHULE, SEKUNDARSTUFE I UND II	29
32.	SCHULSHOP	29
33.	SCHULGELD.....	29
34.	SCHULLAUFBAHNEMPFEHLUNG	29
35.	SCHULORDNUNG DER DSKL.....	29
35.1	Allgemeines.....	29
35.1.1	Anwendungsbereich	29
35.1.2	Auftrag und Bildungsziel der Schule	30
35.1.3	Zweck der Schulordnung.....	30
35.1.4	Weitere Ordnungen	30
35.2	Stellung des Schülers in der Schule.....	30
35.2.1	Rechte des Schülers	31
35.2.2	Pflichten des Schülers	31
35.2.3	Schülermitverantwortung (SV)	31
35.3	Eltern und Schule	31
35.3.1	Zusammenwirken von Eltern und Schule	31
35.3.2	Elternmitwirkung	32
35.4	Aufnahme und Abmeldung von Schülern.....	32
35.4.1	Anmeldung.....	32
35.4.2	Aufnahme und Abmeldung.....	32

35.4.3	Das Aufnahmeverfahren für neue Schüler an der DSKL	33
35.4.4	Entlassung	33
35.5	Schulbesuch	33
35.5.1	Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	33
35.5.2	Schulversäumnisse	33
35.5.3	Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen	34
35.5.4	Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht	34
35.6	Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	34
35.6.1	Leistungen und Arbeitsformen	34
35.6.2	Hausaufgaben	37
35.6.3	Versetzung	38
35.7	Störung der Schulordnung	38
35.8	Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	38
35.8.1	Aufsichtspflicht	38
35.8.2	Versicherungsschutz und Haftung	39
35.9	Gesundheitspflege in der Schule	39
35.10	Schuljahr, Schulfahrten	39
35.10.1	Das Schuljahr	39
35.10.2	Klassenfahrten	39
35.11	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	39
35.11.1	Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:	41
35.11.2	Erklärung	41
35.11.3	Anlage zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	41
35.12	Bestimmung über volljährige Schüler	45
35.13	Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	45
36.	SCHÜLERVERTRETUNG (SV) - SATZUNG	46
37.	SICHERHEITS- UND KRISENKONZEPT FÜR SCHULE UND KINDERGARTEN DER DSKL	49
38.	STEUERGRUPPE	49
39.	VERSETZUNGSORDNUNG FÜR DIE GRUNDSCHULE DER DSKL	50
39.1	Allgemeine Grundsätze zur Versetzung	50
39.2	Grundsätze zur Versetzung in den Klassen 1 und 2	51
39.3	Grundsätze zur Versetzung von Klasse 3 in 4 und Klasse 4 in 5	51
39.4	Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz	52
39.5	In-Kraft-Treten	52
40.	VERSETZUNGSORDNUNG SEK I DER DSKL	52
40.1	Anwendungsbereich	52
40.2	Allgemeine Grundsätze	53
40.3	Verfahrensregelungen	53
40.4	Versetzungsregelungen	54
40.5	Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern	55
40.6	Wiederholung einer Klasse	55
40.7	Schullaufbahnentscheidung	55
40.8	Hauptschüler	56
40.9	Sonderschüler	56
41.	VERSETZUNGSORDNUNG DER SEKUNDARSTUFE II	57
42.	VORSTAND	57



DEUTSCHE SCHULE KUALA LUMPUR

SEKOLAH JERMAN KUALA LUMPUR

43.	SATZUNG ELTERNVERTRETUNG UND ELTERNBEIRAT IN DER DSKL	58
44.	ZEUGNISKONFERENZ	65

1. Abschlüsse an der DSKL

An der DSKL sind die folgenden Abschlüsse möglich: Hauptschulabschluss (nach Klasse 9), Realschulabschluss und Übergangsprüfung zur gymnasialen Oberstufe (nach Klasse 10) und die Deutsche Internationale Abiturprüfung. (siehe auch die Website der DSKL www.dskl.edu.my)

2. ADLK

Siehe Lehrer.

3. Botschaften

Deutsche Botschaft Kuala Lumpur

26th Floor Menara Tan & Tan
207, Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 2170 9666
Fax 0060 3 2161 9800
Bereitschaftsdienst: 012-326 9070
Email: info@kuala.diplo.de
Internet: www.kuala-lumpur.diplo.de

Österreichische Botschaft Kuala Lumpur

Wisma Goldhill
Suite 10.01-02, Level 10
67, Jalan Raja Chulan
50200 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 2057 0020
Fax: 0060 3 2381 7168
Email: kuala-lumpur-ob@bmeia.gv.at
Internet: www.bmeia.gv.at/botschaft/kuala-lumpur.html

Schweizerische Botschaft Kuala Lumpur

16, Pesiaran Madge
55000 Kuala Lumpur
Tel.: 0060 3 21 48 06 22
Fax: 0060 3 21 48 09 35
Email: kua.vertretung@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch/kualalumpur

4. BPLK

Siehe Lehrer.

5. Bücherei

5.1 Öffnungszeiten

Während der Schulzeit:
montags bis freitags von 10.30 bis 15.30 Uhr.

In den Ferien ist die Bücherei geschlossen.

5.2 Ausleihverfahren

Die Bücherei der DSKL steht während der normalen Öffnungszeiten allen zur Verfügung. Schüler, Eltern und Lehrer dürfen kostenlos ausleihen, Schulfremde zahlen ein Deposit von RM 100, das bei Abmeldung und Rückgabe aller Medien wieder zurückgezahlt wird.

Alle Medien können für zwei Wochen ausgeliehen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Über die Ferien darf ausgeliehen werden mit Ausnahme der Sommerferien.

Ist die Zweiwochenfrist verstrichen, kann die Ausleihdauer noch einmal kostenlos verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern muss ausdrücklich beantragt werden. Während der Öffnungszeiten kann das auch telefonisch geschehen.

Bei Überziehung wird pro ausgeliehenem Medium RM 2 pro Woche berechnet.

Bei Verlust eines Buches muss der Betrag für die Wiederbeschaffung inklusive Portokosten bezahlt werden. Alternative: Innerhalb von acht Wochen das Buch selbst beschaffen.

Bei Verlust einer Audio- oder Videokassette werden RM 30 fällig. Alternative: Die Wiederbeschaffung innerhalb von acht Wochen.

6. Deutschförderung

In Malaysia finden die Schüler ein eingeschränktes deutschsprachiges Sprachangebot vor. Die Umgebungssprache im Raum Kuala Lumpur ist vornehmlich Englisch und Bahasa, auch die Massenmedien veröffentlichten meist in englischer Sprache oder in Bahasa. Die Freizeitgestaltung mit anderen Deutschsprachigen ist somit weitestgehend auf das Angebot der Schule oder des Kindergartens beschränkt.

Die besondere sprachliche Umgebung lässt nicht zu, dass die Schüler einen facettenreichen Wortschatz, bezogen auf sämtliche Alltagsbereiche, automatisch erwerben.

Daraus ergibt sich für die Schule und den Kindergarten die Aufgabe, eine vielfältige Deutschförderung anzubieten. Dazu gehören:

6.1 Deutschsprachiger Fachunterricht (DFU)

DFU steht für "Deutschsprachiger Fachunterricht", also Unterricht in Sachfächern, der auf Deutsch gehalten wird und für Schüler konzipiert ist, die Deutsch nicht als erste Sprache sprechen.

Beim DFU ist die Unterrichtssprache Deutsch gleichzeitig auch Lernsprache, der Fachunterricht ist also immer auch Sprachunterricht. Deshalb müssen besondere Methoden zum Einsatz kommen, um Sprach- und Fachlernen miteinander zu vereinbaren. Hierzu finden jährlich schulinterne Lehrerfortbildungen statt. Die Förderung der fachlichen Kompetenz bleibt aber primäre Aufgabe des DFU.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache gelten an der DSKL laut Sekundarstufenkonferenzbeschluss von 9.2.2011 folgende Regelungen für Klassenarbeiten:

- Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache werden aufgefordert, ein muttersprachliches Wörterbuch oder ein elektronisches Übersetzungsgerät ohne Internetzugang mitzubringen. Nach Prüfung der Lehrkraft können diese auch in Klassenarbeiten eingesetzt werden.
- Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache erhalten in angemessenem Rahmen zusätzliche Erläuterungen, wenn sie die Fragestellungen in Klassenarbeiten nicht verstehen. Sie können darüber hinaus weitergehende Hilfestellungen erhalten, z.B. zusätzliche Arbeitszeit in Klassenarbeiten.
- Die Klassenkonferenz bestimmt in Zusammenarbeit mit dem DaZ-Lehrer, welche Schüler von diesen Regelungen betroffen sind.

6.2 Deutsch Förderunterricht

Am Deutsch Förderunterricht nehmen unabhängig vom Sprachvermögen alle Schüler teil, bei denen Schwierigkeiten im Fach Deutsch auftreten. Dieser Unterricht knüpft direkt an den regulären Fachunterricht an und gibt Gelegenheit zum Wiederholen und intensiven Üben in kleinen Gruppen. Der Deutsch Förderunterricht wird durch den Fachlehrer selbst oder in Absprache mit dem Fachlehrer durchgeführt.

6.3 Information an die Eltern

Die Information an die Eltern erfolgt durch ein Anschreiben, das dem unten *kursiv* eingefügten Text entspricht:

Informationen zum Förderunterricht:

In der Praxis wird der Förderunterricht als Einzel- oder Kleingruppenunterricht durchgeführt. Innerhalb des Förderunterrichts erstellen wir für jedes Kind einen individuellen Förderplan mit Förderzielen. Dazu bieten wir pro Schulhalbjahr ein Elterngespräch an. Sollten von Ihrer Seite weitere Gespräche gewünscht bzw. Fragen gestellt werden, wenden Sie sich bitte gerne an den jeweiligen Förderlehrer Ihres Kindes. Die Kontaktdaten erhalten Sie mit der angefügten Information. Die Förderzeiten während der Schulwoche sowie die entsprechenden Förderlehrer Ihres Kindes finden Sie in den Hausaufgabenheften.

Übung und Wiederholung zu Hause:

Um Ihre Kinder bestmöglich zu fördern, möchten wir Sie gerne in die Förderung Ihrer Kinder einbeziehen. Die Förderstunden während des Schulunterrichts reichen leider nicht für eine vertiefende Übung der Inhalte aus. Deshalb bereiten wir zusätzlich zum Förderunterricht Materialien und Aufgaben für Ihre Kinder zur Wiederholung zu Hause vor. Die Kinder erhalten bspw. differenziertes Arbeitsmaterial, Empfehlungen zu Übungsseiten im Internet oder Spiele. Dies dient als Grundlage für eine unterstützende Übung zu Hause, gerne täglich. Die Aufgaben sollten innerhalb eines Zeitrahmens von 10 - 20 Minuten gut lösbar sein. Dies stellt lediglich ein Angebot von unserer Seite dar. Sie entscheiden, inwieweit Sie dies nutzen möchten.

Gutachtenerstellung:

Wir bitten Sie hiermit um Verständnis, dass es an der Schule keine Möglichkeit gibt ein Gutachten erstellen zu lassen. Eine Gutachtenerstellung erfordert ausreichend Zeit, um eine fundierte Diagnostik, Auswertung und Verschriftlichung durchzuführen. Dies ist uns aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht leistbar.

Es besteht allerdings für Sie die Möglichkeit, sich außerhalb der Schule z.B. in Deutschland ein Gutachten erstellen zu lassen.

.....

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Informationsbriefes.

Name des Kindes _____

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

6.4 Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht

Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht (DaZ) richtet sich an Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Sprachstand im Deutschen nicht altersgemäß ist. An der DSKL erhalten diese Kinder in Kleingruppen zusätzlichen Unterricht, in dem sprachliche Strukturen systematisch erarbeitet werden. Schwerpunkte des DaZ-Unterrichts sind Pragmatik, Semantik, Grammatik und Rechtschreibung. Im Kindergarten wird nach dem „Kon-Lab-System“ gearbeitet.

6.5 Sprachbad

Hier sollen in möglichst ungezwungener und spielerischer Form alltägliche und themenbezogene Sprechansätze entstehen. Kleine Gruppengrößen, das Integrieren der Schülerinteressen und der benotungsfreie Raum schaffen hohe Motivation, sich aktiv in der deutschen Sprache auszuprobieren. Zur Unterstützung der Sprachentwicklung erhalten die Kinder ein „Sanftes“ korrekatives Feedback, indem fehlerhafte Sprachmuster von der Lehrkraft korrekt wiederholt werden. Die handlungsorientierte Arbeitsweise ermöglicht einen kreativen und vielfältigen Umgang mit Themen, die der Lebenswelt der Schüler entstammen.

Mit dem Sprachbad werden in Schule und Kindergarten hauptsächlich folgende Ziele angestrebt:

- passive und aktive Wortschatzerweiterung
- spielerischer Umgang mit der deutschen Sprache
- verbesserte Ausdrucksfähigkeit
- eine positive emotionale Einstellung zur deutschen Sprache

6.6 Förderung bei Legasthenie / Lese- und Rechtschreibschwäche

Sofern eine Lehrkraft zur Verfügung steht, bietet die DSKL spezielle Förderangebote an. Über die Notenaussetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und aufgrund eines vorliegenden Attests, das den Richtlinien der DSKL entsprechen muss.

Die Maßnahmen gelten bis zur Klasse 9.

7. Einschulungsverfahren

7.1 Stichtagsregelung

Kinder, die bis zum 1.8. des laufenden Jahres 6 Jahre alt werden und über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden in die Grundschule eingeschult.

Zurückstellung

Auf Antrag der Eltern kann ein Kind zurückgestellt werden. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss durch den Schulleiter genehmigt werden.

Kann-Kind-Regelung

Für Kinder, die nach dem Stichtag und bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr erreichen, kann im Schuljahr vor der Einschulung ein Antrag auf Teilnahme an der Vorschule gestellt werden. Im beratenden Gespräch mit den Erzieherinnen und der Kindergartenleitung wird der Antrag gutgeheißen, wenn zu erwarten ist, dass das Kind erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. In diesen Fällen findet im Februar vor der Einschulung ein Schulreifetest statt. Dieser ist Grundlage bei der Entscheidung über eine Einschulung und über die weitere Teilnahme an der Vorschule.

Eintritt von Kann-Kindern in den Kindergarten während des Schuljahres

Kinder, die im laufenden Vorschuljahr in die DSKL eintreten, können ebenfalls einen Antrag auf frühzeitige Einschulung stellen. In diesen Fällen findet vor der Einschulung ein Schulreife-Test statt. Dieser ist Grundlage bei der Entscheidung über die Einschulung. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

7.2 Aufnahmeverfahren

Aufnahmeverfahren für Kinder, welche die Vorschule der DSKL besucht haben

Wenn das einzuschulende Kind die Vorschule der DSKL besucht hat, melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind für die erste Klasse an.

Aufnahmeverfahren für Kann-Kinder, welche die Vorschule der DSKL nicht besucht haben

Wenn das Kann-Kind eine lokale Vorschule besucht, besteht die Möglichkeit, das Kind für einen oder mehrere Tage in der Vorschule der DSKL schnuppern zu lassen, um es in diesem Rahmen kennen zu lernen und seine Schulreife einschätzen zu können. Anschließend muss im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern geklärt werden, ob die Kriterien zur Einschulung erfüllt sind. Bei Unklarheiten wird ein Schulreife- und/oder Sprachstandstests durchgeführt. Im Zweifelsfall entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme in die erste Klasse.

Kommt ein Kann-Kind erst kurz vor Beginn des neuen Schuljahres in Kuala Lumpur an, wird bei der Anmeldung ein Empfehlungsschreiben der abgebenden Vorschule verlangt. Die DSKL nimmt sich das Recht heraus, Kinder, die sich in den ersten acht Wochen der ersten Klasse als nicht schulreif herausstellen, in die Vorschule zurückzusetzen. Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

8. Essensausgabe

Die Schüler haben die Wahl zwischen einem lokalen Mittagessen (Buffet), das von einem Caterer angeliefert wird, und einer typisch europäischen Mahlzeit, die täglich frisch in der Schulküche zubereitet wird.

9. FF-/AG-Band

Das Ganztagesprogramm stellt für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 3 sicher, dass zusätzlich zu dem Nachmittagsunterricht an allen Tagen der Woche die Schule ein Angebot bis 15.30 Uhr bereitstellt. Mittwoch und Freitag sind AG-Tage, an denen der Unterricht um 13.20 Uhr endet und im Anschluss daran Arbeitsgemeinschaften besucht werden können.

10. Förderkonzept der DSKL

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur arbeitet seit dem Schuljahr 2009/2010 mit einem Förderkonzept, das die Grundlage bilden soll, alle Kinder gemäß ihrer Lernstandniveaus bestmöglich zu fördern. Wir versuchen eine Lernkultur zu gestalten, die den individuellen Bedürfnissen der Schüler und den unterschiedlichen Lerntypen gerecht wird. Dazu dient ein möglichst schülerzentrierter und differenzierter Unterricht.

Durch den Einsatz von Assistenten im Unterricht werden die Schüler in ihrem individuellen Lerngeschehen unterstützt. Außerdem findet bis einschließlich der Schulstufe 6, sowohl für Lernschwächere als auch für lernbegabte Schüler, eine klassenspezifische Kleingruppenförderung in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch statt.

Es gibt weitere Förderangebote, die sich speziell an DaZ-Schüler richten (siehe DFU, DaZ, Sprachbad).

Darüber hinaus bietet die Schule die Möglichkeit, Schüler mithilfe von Einzelförderungen (1-1-Lernen), Gruppenförderungen oder einer individuellen Unterrichtsassistenz gezielt zu fördern (gegen einen Kostenbeitrag der Eltern).

Im weitreichenden sonderpädagogischen Bereich liegt der Schwerpunkt in der Früherkennung von Entwicklungsschwachpunkten, der weiterführenden LRS (Leserechtschreibschwäche)/Legasthenie-Förderung sowie Rechenschwäche-/Dyskalkulie-Förderung.

Derzeit bieten wir an: Wahrnehmungsdiagnostik, Psychomotorik und LRS-/Legasthenie-Förderung sowie Rechenschwäche-/Dyskalkulie-Förderung. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag.

Für Kinder die während des Schuljahres zu uns kommen oder aus einem anderen Schulsystem an die DSKL wechseln, bieten wir nach Möglichkeit zeitlich begrenzten Nachführunterricht an. Je nach Möglichkeit der vorhandenen Fachlehrer versuchen wir spezielle Förderkurse zu organisieren, die die Kinder möglichst schnell an den Stoff der Klasse heranzuführen. Die Kosten tragen die Eltern.

11. Fundsachen

Wertsachen werden an der Rezeption abgegeben. Zurückgelassene Kleidungsstücke und andere Fundsachen werden in offenen Kisten gesammelt, die auf dem Pausenhof stehen.

12. Ganztagschule

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 wurde die DSKL in den Klassen 3 bis 12 zur verbindlichen Ganztagschule an drei Wochentagen. Der Stundenplan beinhaltet ein umfangreiches FF-Band und Lernzeiten. Für die Klassen 1 und 2 endet der Schultag um 13:20 Uhr. Im Anschluss an den Pflichtunterricht können weitere AGs gewählt werden.

Die AGs werden von den Schülern zu Beginn des Schulhalbjahres gewählt.

Das FF-Band in der Grundschule (4. Stunde) und in der Sekundarstufe (6. Stunde) bietet verschiedene Förder- und Förderkurse an. Alternativ kann die Lernzeit besucht werden. Diese Möglichkeit soll es den Schülern

ermöglichen, einen großen Teil der Schulaufgaben an der Schule in Gegenwart einer Aufsichtsperson zu erledigen. Die Aufsicht kann in vielen Fällen bei der Anfertigung der Aufgaben helfen, ist aber nicht für die Richtigkeit der Aufgaben zuständig oder verantwortlich.

Weiterhin gibt es während des FF-Bands auch ein AG-Angebot und die Möglichkeit zum Besuch der Bibliothek (NeB)

13. Gastschüler

Die DSKL startete 2011 das Gastschülerprogramm, welches aus Mitteln unterstützender Firmen jährlich ein Vollstipendium für einen geeigneten Bewerber finanziert. Weitere Gastschüler nehmen als Teilstipendiaten am Projekt teil. Die DSKL ermöglicht es deutschsprachigen Schülern außerhalb Malaysias, als Stipendiat oder Gastschüler die letzten beiden Jahrgangsstufen bis zum Deutschen Internationalen Abitur (DIA) an der DSKL zu absolvieren. Schüler, die eine längere Zeit im Ausland verbringen, erleben eine andersartige Kultur, befreien sich von Vorurteilen und nehmen teil an der Globalisierung und Internationalisierung. Als Folge des Projektes hat die DSKL eine relativ große Anzahl von Abiturienten, wodurch die Attraktivität der Oberstufe für alle Schüler erhöht wird.

Weitere Informationen zum Gastschülerprogramm sind auf der DSKL Website zu finden.

14. Gebührenordnung der DSKL

Die aktuellen Informationen zur Gebührenordnung und zu den Schulgebühren befinden sich im Dokument „Gebührenordnung der Deutschen Schule Kuala Lumpur“. Dieses ist auch auf der Website der DSKL zu finden.

15. Hausordnung der DSKL

(Stand 19.06.2017)

Geltungsbereich: Diese Ordnung gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände der Deutschen Schule Kuala Lumpur

15.1 Zugang zum Schulgelände / Aufsicht der Schule

Alle Schüler erhalten zum Schulbeginn eine Zugangskarte. Sie sind verpflichtet, sich beim Betreten des Schulgeländes und auch beim Verlassen mit dieser Karte elektronisch zu registrieren. Der Zugang auf das Schulgelände ist ab 7:15 Uhr möglich. Das Schulgebäude jedoch darf erst beim ersten Klingeln kurz vor dem Unterricht betreten werden. Sollte die Zugangskarte einmal vergessen werden, ist ausnahmsweise eine manuelle Registrierung möglich. Beim Verlust der Karte wird eine Gebühr zur Neuerstellung berechnet.

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt um 7:40 Uhr und endet 10 Minuten nach dem Unterricht. Die Eltern tragen Sorge, dass ihre Kinder pünktlich nach Schulschluss abgeholt werden. Eltern, die nicht rechtzeitig vor Ort sein können, sind verpflichtet, die Schule umgehend zu informieren, damit der Beaufsichtigung nachgekommen werden kann.

Das Schulgelände darf von den Schülern der Primar- und Mittelstufe (bis Klassenstufe 9) grundsätzlich nicht verlassen werden. Dies gilt sowohl für die Unterrichtszeit als auch für die Pausen.

Die Schüler der Klassen 10-11, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen das Schulgelände nur während der Mittagspause und mit schriftlichem Einverständnis der Eltern verlassen.

Die Schüler der 12. Klasse, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen das Schulgelände in allen unterrichtsfreien Zeiten mit schriftlichem Einverständnis der Eltern verlassen.

Entsprechende Formulare für die Einverständniserklärungen sind im Sekretariat erhältlich.

Die Schüler ab 18 Jahren können das Schulgelände auf eigene Gefahr verlassen.

Zum Verlassen des Schulgeländes muss die Zugangskarte getragen werden, auf der die Ausgangsberechtigung vermerkt ist.

15.2 Schulkleidung

Während der Schulzeit, vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgeländes, tragen alle Schüler die Schulkleidung. Die Schulkleidung besteht aus blauen Poloshirts oder Hemden bzw. Blusen und einfarbigen oder gedeckt gemusterten Hosen oder Röcken, die bis zum Knie reichen (Toleranzgrenze: eine Schülerhandbreite über dem Knie). Es werden fest mit dem Fuß verbundene Schuhe getragen, Sandalen sind erlaubt, Flip-Flops o.Ä. sind nicht gestattet. Ebenfalls untersagt ist das „Barfuß-Laufen“.

Die Grundschüler tragen Poloshirts, die Schüler der Klassen 5 und 6 dürfen wahlweise Poloshirts oder Hemden bzw. Blusen und die Schüler der Klassen 7 bis 12 Hemden bzw. Blusen tragen.

Bei allen schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden (AGs, Lehrausgänge, Ausflüge, Exkursionen etc.), sind die Schüler ebenfalls verpflichtet, Schulkleidung bzw. Schulsport-Shirts zu tragen. Die Schüler der Grundschule sollten zusätzlich die DSKL-Schirmmützen tragen. Dies wird auch während der Spiel- und Pausenzeiten im Freien empfohlen.

Im Sportunterricht sind die Schulsport-Shirts zu tragen.

Das Tragen von Kopfbedeckungen wie Hüte, Mützen etc. ist im Unterricht nicht gestattet. Von dieser Regel ausgenommen sind religiös begründete Kopfbedeckungen.

Die SV kann einmal im Monat einen „Tag-Day“ festlegen, an dem die Schüler statt der Schuluniform private Kleidung tragen dürfen. Diese muss jedoch den allgemeinen Schulbekleidungs Vorschriften entsprechen. Nicht akzeptiert werden zu kurze Röcke oder Shorts, Spaghettiträger-Tops, rückenfreie Tops etc. Für die Bekanntmachung des „Tag-Days“ ist ausschließlich die SV verantwortlich.

Den an Prüfungen teilnehmenden Schülern wird das Tragen der Schulkleidung freigestellt.

Falls die äußere Erscheinung und Bekleidung der Schüler den Ansprüchen der Schule nicht entspricht, stellt die Schule eine „Leihkleidung“ zur Verfügung. Die Schüler sind verpflichtet, diese Kleidung zu tragen und spätestens bis zum übernächsten Tag gewaschen wieder zurückzugeben.

Für Schüler, die wiederholt in regelwidriger Aufmachung in der Schule erscheinen, werden von der Klassenkonferenz oder der Schulleitung geeignete Disziplinarmaßnahmen getroffen.

Alle Fachlehrer und Klassenlehrer sind zur Umsetzung der oben genannten Schritte verpflichtet.

15.3 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Schulgebäude, die Ausstattung in den Räumen sowie Schulmaterialien müssen sorgfältig behandelt werden. Fremdes Eigentum wird respektiert. Geht versehentlich etwas kaputt, muss sofort eine Lehrkraft oder die Verwaltung informiert werden. Alle sind für die Sauberkeit auf dem Schulgelände und in allen Räumlichkeiten der Schule mitverantwortlich. Näheres regelt die Klassen- bzw. Fachraumordnung. Die jeweiligen Raumordnungen sind in den Räumen ausgehängt.

Der Computerraum und die Fachräume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.

Schultaschen und anderes persönliches Eigentum der Schüler müssen vor und nach dem Unterricht in den vorgesehenen Regalen auf dem Pausenhof abgestellt werden. Sollte kein Platz mehr zur Verfügung stehen, müssen die Taschen ordentlich vor bzw. zwischen den Regalen abgestellt werden.

Rauchen, Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten. Das Rauchen im Sichtbereich der Schule, z.B. auf der Lorong Utara oder bei der Fahrschule (von der Schule einsehbarer Bereich) ist untersagt.

Um Unfälle und Sachbeschädigungen zu vermeiden, ist das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer) untersagt. Ebenfalls aus Sicherheitsgründen sind Lauf- und Ballspiele im Schulgebäude nicht gestattet. Im Schulgebäude verhalten sich alle Schüler besonders rücksichtsvoll (kein Schreien, kein Drängeln, kein Rennen etc.).

Essen während des Unterrichts ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Das Trinken aus mitgebrachten, verschließbaren Flaschen ist erlaubt, wenn dabei keine Störung des Unterrichts entsteht. Das Trinken in den Fachräumen für Chemie/Biologie sowie Physik/Erdkunde ist aus Sicherheitsgründen generell nicht gestattet.

Technische Geräte wie z.B. Handys, Smartphones, Tablets etc. müssen beim Betreten des Schulgeländes oder spätestens ab 7:45 Uhr morgens ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Sie dürfen weder im Unterricht noch in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden, es sei denn, die Lehrkraft hat die Benutzung für Unterrichtszwecke ausdrücklich genehmigt. Während der Lunchpause von 13:20 Uhr bis 14:00 Uhr dürfen diese Geräte vorübergehend benutzt werden. Im Falle des Verstoßes wird das Gerät beschlagnahmt und erst nach Schulschluss an der Rezeption an den Schüler ausgegeben. E-Readers sind von dieser Regelung ausgenommen.

Jegliche Foto-, Audio- oder Videoaufnahmen müssen von einer Lehrkraft genehmigt werden.

An der DSKL wird auf umweltbewusstes Verhalten Wert gelegt. Licht wird beim Verlassen des Raumes ausgeschaltet und die Tür geschlossen. Abfälle gehören in den dafür vorgesehenen Abfalleimer (Mülltrennung). Mit Energie, Wasser und sonstigen Materialien (z.B. Papier) ist sparsam umzugehen.

15.4 Pausenregelung

Die Hofpausen und die Mittagspause sollen den Schülern Möglichkeiten zur freien Kommunikation, Entspannung und Bewegung sowie zum Essen und Trinken geben. Alle Schüler der Klassen 1-9 verlassen am Ende der Stunde ihre Räume und begeben sich auf dem kürzesten Weg auf den Pausenhof. Die Schüler der Klassen 10-12 dürfen in der Pause im Klassenzimmer bleiben. Den Aufenthalt in der Bibliothek regelt die Bibliotheksordnung. Die Lehrkräfte verschließen die Räume nach dem Verlassen des Raumes.

Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Feldern während der für die einzelnen Klassen zugewiesenen Spielzeiten erlaubt. Das Fußballspielen außerhalb des eingezäunten Feldes ist generell untersagt. Während der Mittagspause darf nur der vor der Fahrshule stehende Basketballkorb benutzt werden, um eine Störung des Mittagessens zu vermeiden.

Die 5-Minuten-Pause ist keine Hofpause.

Das in den Hofpausen benutzte Geschirr muss am Ende der Pause in die entsprechende Abräumstation zurückgebracht werden. Teller und Trinkbecher dürfen nicht auf den Spielhof und den Spielplatz mitgenommen werden.

Alle Schüler, die in der Mittagspause in der Schule essen, stellen sich bei der Essensausgabe an, essen am Tisch, räumen nach dem Essen ihr Geschirr in die entsprechenden Abräumstationen und verlassen den Platz ordentlich.

Bei Regen müssen sich die Schüler unter den Dächern aufhalten. Bei starkem Regen kann die Schulleitung durch nochmaliges Läuten eine Regenpause anordnen. In der Regenpause müssen sich die Schüler in ihrem Klassenraum aufhalten. Je eine Aufsichtsperson ist für eine Etage zuständig.

15.5 Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung hat Konsequenzen. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden der Schwere des Verstoßes angemessen.
(siehe Anlage 2 zur Schulordnung, 2.15)

16. Haze

Das Auswärtige Amt unterscheidet beim Air Pollution Index (API) fünf unterschiedliche Stufen:

1. API	1 - 50	normal
2. API	51 - 100	moderat
3. API	101 - 200	ungesund
4. API	201 - 300	sehr gesundheitsgefährdend
5. API	über 300	gefährlich

Für Schule und Kindergarten gilt folgende Regelung:

- Bei Werten ab API 100 findet die Hofpause im Gebäude statt. Außerdem wird der Sportunterricht in Theorie- und Fachunterricht umgewandelt.
- Bei Werten ab API 300 findet E-Learning statt.

Falls Eltern zusätzliche Maßnahmen ergreifen wollen, die den Kindergarten und die Schule betreffen, ist es notwendig, dass dies der Schule/dem Kindergarten in Form einer Entschuldigung bzw. eines ärztlichen Attests mitgeteilt wird.

17. Instrumentalunterricht

Seit dem Schuljahr 2007/08 können Schüler an der DSKL ein Instrument erlernen. Der Unterricht wird von der Schule organisiert, koordiniert und von den Eltern privat bezahlt. Je nach Wunsch können verschiedene Instrumente unterrichtet werden. Bisher wurden Klavier, Gitarre, Schlagzeug, Violine, Trompete und Posaune angeboten. Die Schüler können den Instrumentalunterricht in der Lernzeit, in der Mittagspause oder in der unterrichtsfreien Zeit besuchen. Der Unterricht wird nach Sammlung der Zeitvorstellung der interessierten Familien, der vorhandenen Raumkapazitäten und der jeweiligen Verfügbarkeit der einzelnen Instrumentallehrer durch die verantwortliche Lehrkraft koordiniert und abgesprochen.

Für die Eltern, deren Kind Instrumentalunterricht in Anspruch nimmt, gelten folgende Regeln, deren Kenntnisnahme mit einer Unterschrift bestätigt wird:

- Der Einzelunterricht kostet in der Woche für 30min Unterricht 60 RM, für 40min 80 RM. Über die Zahlungsmodalitäten an die Instrumentallehrkraft am Monatsende entscheiden die Beteiligten einvernehmlich.
- Für den Unterricht benötigt das Kind ein eigenes Instrument. Die Instrumentallehrkraft kann bei der Anschaffung behilflich sein.
- Die DSKL bietet für einen gewissen Zeitraum kostenlos Leih-Instrumente an. Dies wird mit der zuständigen Lehrkraft für die Koordination des Instrumentalunterrichtes abgesprochen. Für die ausgeliehenen Instrumente wird ein Leihformular ausgefüllt. Die Instrumente müssen pfleglich behandelt werden.
- In allen Ferien (Herbst-, Weihnachts-, Aprilferien und Chinese New Year) sowie an den offiziellen Feiertagen wird der Instrumentalunterricht mit 50% der Kosten für die ausgefallenen Stunden bezahlt. Dies gilt ebenso für die durch Schulveranstaltungen ausgefallenen Lektionen. Nach Vereinbarung mit der Instrumentallehrkraft können diese Lektionen nachgeholt werden.
- Nach maximal 2 Schnupperstunden, die regulär bezahlt werden, gilt die Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr.
- Diese Informationen müssen den Eltern, die für ihre Kinder Instrumentalunterricht wünschen, und den jeweiligen Instrumentallehrern ausgehändigt werden. Es gibt eine englischsprachige Version dieses Informationsschreibens.

18. Krankheit

18.1 Krankmeldung

Im Krankheitsfall muss die Schule aus Sicherheitsgründen vor 8:00 Uhr telefonisch benachrichtigt werden.

Nach Rückkehr zur Schule muss die Entschuldigung auf der letzten Seite im Hausaufgabenheft eingetragen werden.

Folgende Regelung aus den Richtlinien für die Ordnung des DIA gilt:

(1.7.3) „Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit 0 Punkten bewertet. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“ Krankmeldungen müssen für den ganzen Tag erfolgen.

18.2 Meldepflichtige Krankheiten

Läuse

Beim Auftreten von Läusen und Nissen muss unverzüglich die Schule und der Kindergarten informiert werden. Die Klassenlehrer und Erzieherinnen sind für die Information aller Eltern von Kindern in den betroffenen Klassen und Klassen von Geschwisterkindern verantwortlich. Dabei ist das Standardinformationsblatt zu verwenden, der Rücklauf ist zu kontrollieren. Betroffene Kinder dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis durch einen Arzt einwandfrei bestätigt wird, dass das Kind frei von Läusen und Nissen ist und die Schule keine weiteren Bedenken hat.

Sollte bei einem Kind der Verdacht auf einen Befall durch Nissen oder Läusen bestehen, behält sich die Schule das Recht vor, betroffene Kinder nach Hause zu schicken.

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind sofort abzuholen.

Hand Foot and Mouth Disease (HFMD)

Bei dieser Krankheit muss unverzüglich die Schule und der Kindergarten informiert werden. Die Klassenlehrer und Erzieherinnen sind für die Information aller Eltern von Kindern in den betroffenen Klassen und Klassen von Geschwisterkindern verantwortlich. Betroffene Kinder dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis durch einen Arzt einwandfrei bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

19. Kindergarten

Der Kindergarten befindet sich ca. 10 Autominuten von der Schule entfernt in Section 14. Adresse: 11 A, Jalan 14/54, 46100 Petaling Jaya. Informationen über den Kindergarten befinden sich auf der Website der DSKL.

20. Lehrer

20.1 ADKL

Auslandsdienstlehrkraft; eine Lehrkraft, die von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an deutsche Auslandsschulen vermittelt und bezahlt wird. Bewerber für eine Stelle als ADLK bewerben sich direkt bei der ZfA.

20.2 BPLK

Bundesprogrammlehrkraft; eine von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vermittelte Lehrkraft, die im innerdeutschen Schuldienst noch nicht tätig ist oder aus dem innerdeutschen Schuldienst für den Auslandsschuldienst beurlaubt wird. BPLK können sich unmittelbar bei der ZfA bewerben und sie werden weitgehend von der ZfA bezahlt.

20.3 OLK

Ortslehrkraft; eine Lehrkraft, die direkt von der Schule eingestellt und bezahlt wird. Bewerber für eine Stelle als OLK bewerben sich direkt bei der Schule. Es gibt bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) zudem eine Datei, über die Ortslehrkräfte angeworben werden können

21. Leitbild der DSKL

„Lernen – leben – für das Leben lernen“

21.1 Mission (why we exist)

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur bietet eine Top-Ausbildung, die die Schüler auf ihre persönliche und berufliche Zukunft vorbereitet, um auf internationalem Niveau wettbewerbsfähig zu sein.

21.2 Werte (what is important)

- Wir stärken die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Kinder.
- Wir legen Wert auf ganzheitliches Lernen.
- Wir bereiten unsere Kinder auf die Lebens- und Arbeitswelt vor.
- Wir arbeiten im Team.
- Wir achten auf Qualität.
- Wir arbeiten zukunftsorientiert.
- Wir arbeiten bilingual und international.
- Wir fördern den kulturellen Austausch.

21.3 Vision (what we want to be)

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur bietet durch ihr durchgängig vom Kindergarten bis zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung realisiertes Konzept die beste internationale Ausbildung in Malaysia für Interessierte im ganzen Land.

21.4 Ziele (what we want to achieve)

- Wir wollen alle deutschsprachigen Kinder an die DSKL bringen.
- Zielgruppenerweiterung auf nicht deutschsprachige Kinder

21.5 Leitsätze der DSKL

Wir stärken die Entwicklung der Persönlichkeit unserer Kinder

Bildung ist für uns der Schlüssel für individuelle Lebenschancen, soziale Integration und Motor für die gesellschaftliche Entwicklung. Daraus ergibt sich die besondere Verantwortung der DSKL, die Zukunftsfähigkeit des Einzelnen mit zu entwickeln.

Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung (Methoden-, Lern-, Sozialkompetenz) und Werteorientierung sind dabei gleichrangige Ziele, die wir verfolgen.

Kompetenzen wie Eigeninitiative, Team- und Problemlösefähigkeit verbinden wir mit der Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen sowie selbständig zu handeln. Wir sehen diese als unabdingbar für eine erfolgreiche Lebensgestaltung.

Wir legen auf ganzheitliches Lernen Wert

Unsere Schülerinnen und Schüler gestalten ihr Lernen aktiv mit. Durch Methoden wie „Lernen durch Lehren“ sowie projektorientierten Unterricht werden sie in die Planung und Durchführung des Unterrichts einbezogen. Sie übernehmen Verantwortung für ihren Lernzuwachs. Offene Unterrichtsformen tragen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung bei, denn sie lernen dabei zunehmend selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.

Neben dem Erwerb von Methodenkompetenz ist es so möglich, unsere Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zu fördern und fordern sowie Leistungsbereitschaft und Ausdauer als Voraussetzung für erfolgreiches Lernen zu erhalten.

Ganzheitliches Lernen betont neben kognitiv-intellektuellen Aspekten auch körperliche sowie affektiv-emotionale Aspekte und spiegelt sich in der täglichen Unterrichtspraxis wider. Darüber hinaus ermöglichen Praktika und Projekte in besonderem Maße die Ausbildung sozialer Kompetenzen durch persönlichkeitsstärkende Erfahrungen.

Wir bereiten auf die Lebens- und Arbeitswelt vor

Wir verknüpfen schulisches Lernen mit außerschulischen Lernangeboten. Wir öffnen die Schule, um theoretisch Gelerntes durch Exkursionen und Praktika in der Praxis anzuwenden und zu vervollständigen. Damit

ermöglichen wir unseren Schülerinnen und Schülern authentische Erfahrungen in der Lebens- und Arbeitswelt. Um das Berufspraktikum effektiv zu gestalten, legen wir Wert auf gute Zusammenarbeit mit Firmen und Institutionen.

Die Schülermitwirkung ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung und Einübung demokratischer Verfahren.

Wir arbeiten im Team

Die erfolgreiche Zusammenarbeit im Lehrerkollegium ist eine wesentliche Voraussetzung für gemeinsame Unterrichtsplanung, -durchführung und -evaluierung. Dabei werden wir durch fächer- und jahrgangsübergreifenden Unterricht unserem Anspruch der Ganzheitlichkeit gerecht.

Teamteaching und kollegiale Hospitationen tragen zur Realisierung unseres hohen Anspruchs für beste Unterrichtsqualität bei.

Wir arbeiten zukunftsorientiert

Globalisierungsprozesse beeinflussen das Leben der an der DSKL lernenden Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in besonderer Weise. Sie führen zu neuen Konkurrenzsituationen, bieten aber gleichzeitig Chancen und Herausforderungen, denen sich unsere Schülerinnen und Schüler stellen müssen.

Mit der sehr guten Medienausstattung und hoch qualifizierten Lehrerschaft bietet die DSKL ein Umfeld, in dem Schülerinnen und Schüler Medienkompetenz erwerben, die den zielorientierten, effizienten und verantwortungsbewussten Medieneinsatz umfasst.

Im Rahmen von Unterrichtsprojekten fördern wir das Umweltbewusstsein sowie das Gesundheitsbewusstsein.

Wir arbeiten bilingual und international

Wir bieten eine breite Palette an bilingualen und fremdsprachlichen Angeboten. Dadurch erwerben die Schülerinnen und Schüler die Sprachkompetenz, mit der sie optimal auf ihr Studium, sei es in Deutschland oder im Ausland, beziehungsweise auf ihren Einstieg in die Berufswelt vorbereitet werden.

Unser internationales Team qualifiziert die Schülerinnen und Schüler vor, sich den Anforderungen der modernen Gesellschaft erfolgreich und flexibel zu stellen.

Wir fördern den kulturellen Austausch

Wir geben unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die deutsche Kultur und Geschichte zu erfahren und neue Erlebnishorizonte in Malaysia zu erschließen. Wir unterstützen die Begegnung und den kulturellen Austausch mit lokalen und internationalen Institutionen in unserem Gastland.

Durch Austauschprogramme mit anderen Schulen, multikulturelle Konzerte, nationale und internationale Sportwettkämpfe in Südostasien fördern wir die Ausprägung eines kulturellen Bewusstseins und entwickeln Toleranz.

Mit dem Sozialpraktikum ermöglichen wir kontinuierliche Begegnungen mit hilfebedürftigen Menschen und das Üben sozialen Handelns. Gleichzeitig fördern wir so die Sensibilisierung für soziale Probleme und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Wir achten auf Qualität

Um die Qualität zu sichern und weiter auszubauen, arbeiten wir schülerzentriert mit Lernstandanalysen, individuellen Förderplänen und einem Förderkonzept, das leistungsschwache sowie leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einbezieht. Wir fördern besonders die deutsche Sprache. Leistungsmitteilungen und Elterngespräche sichern die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus; Schülerfeedback zum Unterricht, gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrerinnen und Lehrer, sowie Fortbildungen richten sich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts.

Durch Vergleichsarbeiten und überregionale Wettbewerbe messen sich unsere Schülerinnen und Schüler regional und deutschlandweit.

Die Integration der DSKL in die Evaluation im Rahmen des Pädagogischen Qualitätsmanagements sichert die Transparenz und die systemische Weiterentwicklung der DSKL im Verbund der deutschen Auslandsschulen.

22. Lernerfolgskontrollen

22.1 Klassenarbeiten

Klassenarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und den Kenntnisstand einer Gruppe, Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin.

Klassenarbeiten sollen auf Reproduktion und Anwendungsfähigkeit des Gelernten, Transfer von Wissen und auf Beurteilungs- und Problemlösefähigkeiten zielen. Sie haben einen Zeitumfang von mindestens 45 Minuten und sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie werden mit den Schülern ausgewertet.

In der Sekundarstufe I und II werden Klassenarbeiten in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt und entsprechend durch die Lehrkraft auf der Website der DSKL veröffentlicht. Ausnahme: Klassen 11 und 12.

22.2 Kurzarbeiten

Kurzarbeiten sollen den Wissensstand einer Stoffeinheit überprüfen.

In der Sekundarstufe I und II werden Kurzarbeiten in der Regel mindestens eine Woche vorher angekündigt und der Termin durch die Lehrkraft auf der HP der DSKL veröffentlicht. Sie werden mit den Schülern ausgewertet.

22.3 Kurzkontrollen

Kurzkontrollen sollen den Wissensstand der letzten ein bis zwei Unterrichtsstunden und deklariertes Grundwissen überprüfen. Der Zeitumfang beträgt maximal 20 Minuten.

Die Anzahl der Kurzkontrollen liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Kurzkontrollen werden in der Regel nicht vorher angekündigt.

Die Gesamtzahl der Klassen- und Kurzarbeiten pro Woche und Klasse darf drei nicht überschreiten. Pro Tag darf in einer Klasse nur eine Klassen- oder Kurzarbeit geschrieben werden.

Anzahl der Klassenarbeiten/Kurzarbeiten pro Schuljahr in den Kl. 5 – 10

Fachgruppe	Fächer	Klassenarbeiten	Kurzarbeiten	Sonderfälle
Kernfächer	Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik	4 in Kl. 5-9, 3 in Kl. 10 zzgl. Abschlussprüfung in Klasse 10	nach Bedarf	- Im Anfangsunterricht Französisch kann eine geringere Zahl von Arbeiten geschrieben werden
Naturwissenschaften	Biologie, Chemie, Physik, Naturwissenschaften* Realschule	mindestens 1 schriftlicher Leistungsnachweis je Halbjahr		*Naturwissenschaften (RS): Eine zusätzliche Arbeit, die durch eine projektorientierte Arbeit ersetzt werden kann.
Fachgruppe	Fächer	Klassenarbeiten	Kurzarbeiten	Sonderfälle
Gesellschaftswissenschaften	Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaft Recht, Ethik	mindestens 1 schriftlicher Leistungsnachweis je Halbjahr		
	Musik			
	Kunst, Sport	keine	höchstens 2	

In den Klassen 11 & 12 (Qualifikationsphase) werden pro Fach pro Halbjahr 2 Klausuren geschrieben.

Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen in der Gesamtnote wird auf Vorschlag der Fachkonferenzen in der Gesamtkonferenz festgelegt.

22.4 Nachschreibetermine für Klassenarbeiten bzw. Klausuren in den Sekundarstufen I und II

In Bezug auf versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren gilt folgende Regelung:

Der betroffene Fachlehrer entscheidet bei den Schülerinnen und Schülern, die wegen Erkrankung oder anderen von der Schule akzeptierten Entschuldigungsgründen eine schriftliche Leistungskontrolle versäumt haben, ob bzw. wann die schriftliche Leistungskontrolle nachgeschrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn an

dem betreffenden Tage bereits eine weitere angekündigte schriftliche Leistungskontrolle geschrieben wird. Nicht nachgeschriebene schriftliche Leistungskontrollen können mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

23. Musik

Siehe Instrumentalunterricht.

24. Öffnungszeiten der Schule

Das Büro der Schule ist montags bis freitags von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet und während der Ferien von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

25. OLK

Siehe Lehrer.

26. Pause

Für eine aktive Pause stehen den Schülern der DSKL zwei kleine Sportfelder, eine Tischtennisplatte, ein Sandkasten und verschiedene attraktive Klettergerüste zur Verfügung.

27. Praktikum / Lehrassistenz / soziales Jahr an der DSKL

27.1 Praktikum im Kindergarten

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur (DSKL) stellt Praktikanten ein, die sich in einer Ausbildung zum Erzieher und zur Erzieherinnen befinden. Die Praktikumsdauer umfasst 3 bis 12 Monate. Die DSKL übernimmt die Visumskosten und zahlt eine monatliche Aufwandsentschädigung von MYR 500. Kranken- und Unfallversicherung sind für die Dauer des Aufenthalts in Kuala Lumpur privat von Deutschland aus zu regeln.

27.2 Assistenz im Kindergarten

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur (DSKL) stellt jeweils zum Schuljahresbeginn im August, und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar, eine Assistenzlehrkraft ein, die zur Unterstützung im Kindergarten und der Vorschule tätig ist.

Die Bewerber sollten sich in Studiengänge für Frühpädagogik/Pädagogik der Kindheit, Elementarpädagogik oder Kindheitspädagogik befinden. Wünschenswert wären Erfahrungen im Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache (DAZ).

Alle Bewerber müssen zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit an der DSKL an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert sein.

27.3 Lehrassistenz in der Schule

Die Deutsche Schule Kuala Lumpur (DSKL) stellt jeweils zum Schuljahresbeginn im August, und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar, Assistenzlehrkräfte ein, die zur Unterstützung in allen Schulstufen (Grundschule, Sekundarstufe 1 und 2) tätig sind.

So werden vor allem in den Fächern Sport, Mathematik, Deutsch und Englisch sowie im Rahmen des FF-/ AG-Förderbandes eingesetzt. Die Bewerber sollten möglichst das 1. Staatsexamen oder den Bachelor/Masterabschluss als Lehrerin oder Lehrer für die entsprechende Schulstufe haben, und werden entsprechend Ihrer Qualifikation bezahlt.

Praktika werden im Schulbereich der DSKL nicht angeboten.

27.4 Freiwilliges soziales Jahr

Kulturweit vermittelt an interessierte Schulen (Bewerbungsverfahren vorausgesetzt) jeweils für ein Jahr Jugendliche im Alter von ca.18-20 Jahre, die eine Berufsausbildung, z.B. Lehre, abgeschlossen haben oder das Abitur absolviert haben. Diese Freiwilligen werden nicht von der Schule bezahlt, sondern von „Kulturweit“. Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Website www.kulturweit.de.

28. Praktika

28.1 Betriebspraktikum

Die Klasse 9 absolviert im zweiten Schulhalbjahr ein zweiwöchiges Betriebspraktikum, das den Schülerinnen und Schülern einen allgemeinen Einblick in das Berufsleben geben soll. Die Praktikumsplätze werden von den Schüler/innen bzw. deren Eltern selbstverantwortlich gesucht; eine Liste von geeigneten Betrieben liegt vor. Die Vor- bzw. Nachbereitung des Praktikums findet im Gemeinschaftskundeunterricht der Klasse 9 statt. Ein Praktikumsbericht muss angefertigt werden und wird benotet.

28.2 Sozialpraktikum

Die Klassen 10 und 11 absolvieren im Laufe eines jeden Schuljahres ein Sozialpraktikum mit dem Ziel, sich auch außerhalb der Schule sozial zu engagieren und einen Einblick in unterschiedliche Lebenssituationen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Malaysias zu erhalten. Für Schüler der 10. Klasse umfasst das Sozialpraktikum 30 Stunden im Schuljahr, für Schüler der 11. Klasse 15 Stunden. Die Schüler können sich selbstständig eine soziale Einrichtung suchen oder die Angebote wahrnehmen, die ihnen die Schule bietet. Angestrebt wird ein längerfristiges Engagement in einer Einrichtung, das den Schülern ermöglicht, Kontakte aufzubauen und ein tieferes Verständnis für die Lebenssituation der jeweiligen Menschen zu gewinnen.

Eine gründliche Vorbereitung sowie eine anschließende ausführliche Auswertung sind ein wichtiger Bestandteil des Sozialpraktikums. Über die Vertiefung von Fähigkeiten wie Toleranz und Empathie werden durch das Sozialpraktikum weitere Schlüsselkompetenzen gefordert: Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität.

Die Schüler erhalten nach Abschluss ihrer geleisteten Arbeit ein Zertifikat.

29. Prävention an der DSKL

An der Deutschen Schule Kuala Lumpur werden auf der Grundlage der Lehrpläne in den jeweiligen Fächern bestimmte Themen zur gesundheitlichen Vorsorge sowie zur Sucht- und Gewaltprävention behandelt. Diese können u.a. Grundlage für einen fächerübergreifenden Unterricht sein. Folgende Themenfelder stehen dabei im Vordergrund:

- Gesundheit
- Rauchen
- Alkohol
- Sucht
- Gewalt

Im Zusammenhang mit Rollenspielsucht wird Schülern, Eltern und Lehrkräften folgende Website empfohlen:
www.rollenspielsucht.de

Im Folgenden sind die Fächer und ihre Themen gelistet, die sich explizit mit Prävention an der DSKL befassen.

29.1 Bereich Grundschule

In den Klassen 1/2 werden im Fach Sachkunde verschiedenen Themen folgende Lernziele/ Inhalte vermittelt:

1. Thema: Gemeinschaft - „Verantwortung für sich selbst übernehmen“

- Selbstbewusstsein stärken
- Nein- Sagen
- Richtiges Verhalten gegenüber möglicher Verführung und Gewalt

2. Thema: Natur –

„Bedeutung der eigenen Gesundheit erkennen lernen und gesundheits-bewusstes Verhalten anbahnen“

- Körperpflege
- Ernährung
- Bewegung

3. Thema: Zähne und Zahnpflege

- Kennen lernen der verschiedenen Zähne
- Zahnwechsel
- Richtiges Zähneputzen

In den Klassenstufen 3/4 werden mit folgenden Themen die Lernziele/ Inhalte erweitert vermittelt:

1. Thema: Gesundheit fördern – sich wohl fühlen
 - Ernährung: regelmäßig, vollwertig und abwechslungsreich
 - Bedeutung der Sinne
 - Schutz der Sinnesorgane
2. Thema: Gesundheit in Gefahr
 - Naschsucht und Gewichtsprobleme
 - Bewegungsmangel
 - Medienkonsum und Gefahren

29.2 Biologie

Mit dem Ziel der Gesundheitsförderung und Gewaltprävention werden im Biologieunterricht in den jeweiligen Klassenstufen folgende Inhalte erarbeitet und Kompetenzen diesbezüglich erweitert:

Klassen 5/6:

Thema „Körper des Menschen und seine Gesunderhaltung (i. d. R. erfolgt die Behandlung des Themas an der DSKL am Ende der 6. Klasse):

- Schädlichkeit des Rauchens
- Gesunde Ernährung/ Gesundheitsfördernde Ernährung
- Pflege der Haut
- Funktionen des Bewegungsapparates/ Körperhaltung
- Thema „Fortpflanzung und Entwicklung“:
- Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten
- Verhalten zwischen Jungen und Mädchen in der Pubertät
- Verhaltensweisen zur Vermeidung sexuellen Missbrauchs

Klasse 7

Themen "Parasitische Lebensweise bei Wirbellosen", „Bakterien, Pilze und Flechten“ und "Gesundheit und Krankheit":

- Hygienische Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Parasiten
- Bedeutsame Infektionskrankheiten und Maßnahmen zur deren Vorbeugung (z.B. Grippe, Malaria, Dengue-Fieber)
- AIDS als erworbene Immunschwächekrankheit, deren Vorbeugung und besondere Bedeutung

Klasse 8

Das Ableiten, Begründen und Werten von „Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Körpers auf der Grundlage biologischer Kenntnisse“ ist ein wesentlicher Schwerpunkt, der sich auf einen Großteil der Themen des Schuljahres bezieht:

Themen "Stoffwechsel des Menschen: Herz-Kreislauf-, Atmungs-, Verdauungs- und Ausscheidungssystem" und "Bewegungsapparat des Menschen":

- Bewegung und bedarfsangepasste Ernährung/ Vermeidung einer Fehlernährung
- Verzicht auf Rauchen
- Vermeidung von Erkrankungen der Niere oder der Harnwege

- Vermeidung der Dehydrierung in tropischen Gebieten
- Vermeidung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Bedeutung sportlicher Tätigkeit, rückengerechtes Sitzen, Heben und Tragen (Körperhaltung)

Thema „Fortpflanzung und Sexualität des Menschen“:

- Hygiene der Geschlechtsorgane
- Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten
- Vermeidung sexuellen Missbrauchs

Klasse 9

Thema „Sinnes- und Nervenfunktionen des Menschen“:

- Vermeidung von Reizüberflutung und Schädigung des Ohrs durch Lärm
- Verringerung von Dystress
- Vermeidung von Alkohol- und Drogenmissbrauch

Klassen 10/ 11

Thema "Genetik":

- genetische Erkrankungen (PKU, Hämophilie A, Trisomie 21)
- Gentherapie (z.B. Mukoviszidose, Trisomie 21)

Klasse 12

Thema „Zusammenwirken von Nerven- und Hormonsystem“

- Erkrankungen des Nervensystems (Phenylketonurie u.a.) und Maßnahmen zur Gesunderhaltung
- Stress (Stressoren, Gefahren und Möglichkeiten der Vermeidung)
- Nervengifte, Medikamente mit Suchtpotential

29.3 Deutsch

Für das Fach Deutsch sind Fachinhalte, die in den Bereich der Prävention fallen, vor allem solche mit fächerübergreifendem Lösungsansatz. Dazu gehören Erziehung zu Gewaltfreiheit, Toleranz und Frieden, Gesundheitserziehung, Umgang mit Medien und Informationstechniken, Verkehrserziehung und Umwelterziehung. Einerseits rezipieren und produzieren die Schüler und Schülerinnen Texte, die die oben genannten Themen inhaltlich aufnehmen. Andererseits trägt die intensive Förderung interaktiver, sozial-kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten (z. B. Sicherheit im Umgang mit Kommunikationspartnern, Verhalten in unterschiedlichen Kommunikationssituationen, Beurteilen von Verhalten, Agieren in und Reagieren auf Konfliktsituationen, projektorientiertes Arbeiten mit einem Partner und in Gruppen, solidarisches Handeln) dazu bei, dass Konflikte gewaltfrei gelöst werden können.

29.4 Ethik

Der Ethikunterricht an der DSKL bezieht seine Lerngegenstände aus Problembereichen, die die Lebenswirklichkeit in unserer pluralistischen Gesellschaft prägen. Er reflektiert diese vor dem Hintergrund grundlegender Positionen der philosophischen Ethik. Durch die Erweiterung des Selbst- und Weltverständnisses kann

der Schüler im Ethikunterricht Kompetenzen entwickeln, die ihn zu Selbstbestimmung, zur Freiheit des Denkens und Urteilens und zu ethisch reflektiertem Handeln befähigen. Dies geschieht in Auseinandersetzung mit Erfahrungen und Fragen, Befürchtungen und Hoffnungen der Schüler sowie mit Herausforderungen, die unsere private und öffentliche Lebensgestaltung in Gegenwart und Zukunft betreffen.

30. Satzung des Deutschen Schulverein Malaysia (DSM)

Die Satzung des Deutschen Schulvereins Malaysia (DSM) findet man im Dokument „Satzung des Deutschen Schulvereins Malaysia“. Dieses Dokument befindet sich auch auf der Website der DSKL.

31. Schulcurricula der Grundschule, Sekundarstufe I und II

Die Schulcurricula für alle Schulstufen findet man in den jeweils aktuellen „Schulcurricula“-Dokumenten auf der Website der DSKL.

32. Schulshop

Der Schulshop ist täglich von 11:30 -11.45 Uhr geöffnet sowie auch montags, mittwochs und freitags von 8.00 - 8.30 Uhr. Die Schüler können während dieser Zeit die Schulkleidung und Schulmaterialien kaufen sowie auch die Bestellung für das Mittagessen abgeben.

33. Schulgeld

Die aktuelle Schulgebührenübersicht befindet sich auf der Website der DSKL.

34. Schullaufbahneempfehlung

Informationen zur Schullaufbahneempfehlung siehe Punkt 40.7 Schullaufbahnentscheidung.

35. Schulordnung der DSKL

35.1 Allgemeines

35.1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien für eine Schulordnung sollen von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen angewendet werden. Sie folgen den Leitsätzen des “Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen” der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der “Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen” vom 18.01.1979.

Die Schule erarbeitet ihre Schulordnung auf der Grundlage dieser Richtlinien und legt den Entwurf dem Auslandsschulsausschuss vor. Sofern sich bei einer Schule Abweichungen von den Richtlinien aus den Vorschriften des Sitzlandes oder aus der besonderen Situation der Schule ergeben, legt sie dies im Einzelnen dar.

Die nach Abstimmung mit dem Auslandsschulsausschuss erreichte Fassung wird vom Schulträger in Kraft gesetzt.

35.1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

35.1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) und Verwaltungsangestellte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

35.1.4 Weitere Ordnungen

Für die Schule gelten weitere Ordnungen wie Hausordnung, Ordnung für die Schülermitverantwortung, Ordnung für die Elternmitwirkung, Wahlordnung für die Elternvertretung, Geschäftsordnung des Lehrerbeirats, die Satzung des deutschen Schulvereins sowie das „Staff Handbook“

35.2 Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

35.2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- sich in den Gremien der Schülermitverantwortung (SMV) zu beteiligen
- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet,
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungs- und/oder Erziehungsmaßnahmen gehört zu werden.

35.2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung aufrechtzuerhalten.

35.2.3 Schülermitverantwortung (SV)

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitverantwortung für alle Altersstufen (vgl. Ziffer 1.4). Durch die Mitarbeit in Ausschüssen können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

35.3 Eltern und Schule

35.3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeld-erlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse bei der Verwaltungsleitung ein; diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

35.3.2 Elternmitwirkung

Im Fall vereinsrechtlich geregelter Trägerschaft sind die Eltern verpflichtet, dem Verein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten und eines Schulelternbeirats (siehe 5., Wahlordnung).

35.4 Aufnahme und Abmeldung von Schülern

35.4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

35.4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung. Falls eine Überprüfung notwendig ist, entscheidet sie im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Für die ersten Tage erhält die oder der neue Schüler/in eine Patin oder einen Paten, der ihn/sie mit den Gegebenheiten und Regelungen der DSKL bekannt macht.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern.

35.4.3 Das Aufnahmeverfahren für neue Schüler an der DSKL

Für die Aufnahme in die Klassenstufen 5 bis 12 der DSKL sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung. Diese sind bei Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch eine Sprachstandsüberprüfung nachzuweisen. Die Überprüfung erfolgt durch den DaZ-Beauftragten. Daraufhin entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem DaZ-Beauftragten über die Aufnahme.

Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 ohne ausreichende Deutschkenntnisse sind verpflichtet an einem durch die Eltern finanzierten Intensivkurs teilzunehmen. Dieser Intensivkurs umfasst täglich zwei Stunden Sprachunterricht durch eine qualifizierte Fachkraft für die Dauer von mindestens 6 Monaten. Das erfolgreiche Abschließen dieses Kurses wird durch eine Sprachstandsüberprüfung nachgewiesen.

35.4.4 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Der Schüler erhält beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, soweit alle Außenstände beglichen sind.

35.5 Schulbesuch

35.5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

35.5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

35.5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten schriftlichen Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

35.5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird.

35.6 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

35.6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

- 1) **Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe**
Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein.

Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2) Notensystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen ab Klasse 3 bis Klasse 10 nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
Ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

Für die Qualifikationsphase gilt ein Punktesystem.

3) Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.

4) Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche vorher angekündigt.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird.

5) Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6) Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und/oder eine der unter 2.15 aufgeführten Maßnahmen;
Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

7) Leitlinien für die Erteilung der Bewertungen für Arbeits- und Sozialverhalten

- Das Arbeits- und Sozialverhalten wird mit den Noten 1, 2, 3 und 4 bewertet.
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = unbefriedigend
- Bei Arbeits- und Sozialverhalten ist die Regelnote die „2“.

- Verfahren:
Vor den Zeugniskonferenzen tragen alle Fachlehrer die Noten in Bögen ein; der Klassenlehrer wertet diese aus; die Noten werden auf der Zeugniskonferenz beschlossen; in Zweifelsfällen findet eine Diskussion und Abstimmung (keine Enthaltung) statt.
Engagement, Vorkommnisse oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts, die für den Unterricht oder für die Schule insgesamt Wirkung hatten, können in die Notenfindung einfließen.
- **Arbeitsverhalten:**
Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
Ziel- und Ergebnisorientierung
Kooperationsfähigkeit
Selbstständigkeit
Sorgfalt und Ausdauer
Verlässlichkeit
- **Sozialverhalten:**
Reflexionsfähigkeit
Konfliktfähigkeit
Einhalten von Regeln, Fairness
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
Übernahme von Verantwortung
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens
- Die Note 1 soll vergeben werden, wenn sich Schüler über das normale Maß hinaus für die Schule oder Klassengemeinschaft verdient gemacht haben.
-
- Voraussetzung für die Erteilung der Note 4 ist, dass
 - bei Fehlverhalten entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, bei Mitarbeitsmängeln wiederholte pädagogische Maßnahmen vorausgegangen sind,
 - Beanstandungen von Verhalten oder Mitarbeit der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern den Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden sind
 - und diese in den Schulakten (z. B. Klassenbuch, Korrespondenz zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, Aktennotiz) vermerkt worden sind.

35.6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte werden regelmäßig kontrolliert.

35.6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wird. Die Ordnung wird dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vorgelegt.

35.7 Störung der Schulordnung

Das Zusammenleben an einer Schule erfordert eine bestimmte Ordnung. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlaß stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind unten aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

35.8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

35.8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen (siehe Hausordnung).

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder auch beauftragte Angestellte der Schule. Der Schulleiter beauftragt die Personen mit der Aufsicht.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

35.8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für alle Schüler ist eine Unfallversicherung mit einem Versicherungsschutz bis maximal RM 5.000,-- abgeschlossen. Versichert sind Unfälle, die während der Schulzeit geschehen. Besondere Aktivitäten während der Schulzeit wie z.B. Sozialpraktikum, Whitewater Rafting, Reiten, Kajak etc. müssen der Verwaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gemeldet werden, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

35.9 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaften ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

35.10 Schuljahr, Schulfahrten

35.10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und geht bis zum 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

35.10.2 Klassenfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Klassenfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

35.11 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahme müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie wird von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Die Wahl der Maßnahme entscheidet sie. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze soll die Wahl verantwortungsbewusst getroffen werden, sodass sie der jeweiligen Situation und der Persönlichkeit des Schülers gleichermaßen gerecht wird.

Die Beratung und Absprache innerhalb der Klassenkonferenz sollte erfolgen.

Bei Erziehungsmaßnahmen steht der pädagogische Zweck im Vordergrund. Ordnungsmaßnahmen dienen zur Durchsetzung bzw. Wiederherstellung der schulischen Ordnung.

Erziehungsmaßnahmen schreiben dem Schüler ein bestimmtes Verhalten verbindlich vor.

Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers, sind zu berücksichtigen.

Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.

In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

Erzieherische Maßnahmen können sein:

- Ermahnung
- Eintragung ins Klassenbuch, bei drei Verstößen beschließt die Klassenlehrkraft eine geeignete Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme
- Gefährliche oder unerlaubt benutzte Gegenstände wegnehmen, z.B. Ballwegnahme, Wegnahme des Handys bis zum Ende des Schultages, oder Rückgabe des Gegenstandes nur an Erziehungsberechtigte (bei einer Wegnahme von mehr als einem Tag müssen die Eltern informiert werden)
- Auseinandersetzen von Schülern, die innerhalb der Klasse während des Unterrichts durch Reden oder andere Verhaltensauffälligkeiten stören, oder Schüler in einer anderen Klasse allein arbeiten lassen
- Der zeitweilige Ausschluss im Rahmen der Unterrichtsstunde (Aufsicht muss gewährleistet sein)
- Finanzielle Wiedergutmachung der Schäden
- Behandlung des Sachverhalts im Unterricht
- Erzieherisches Gespräch zwischen Lehrer und Schüler außerhalb des Unterrichts
- Schriftliche Besinnung über den Verstoß
- Klärendes Gespräch zwischen Schüler und Schüler mit Hilfe und unter Anleitung des Lehrers (Möglichkeit einer Entschuldigung finden; Täter-Opfer-Ausgleich)
- Telefonische oder schriftliche Benachrichtigung der Eltern, Gespräch mit Kind, Eltern und Klassenlehrer(in) und/oder Vertrauenslehrer(in)/ Schulleiter(in)
- Aufforderung an die Eltern, das Kind während der Unterrichtszeit abzuholen
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über das Fehlverhalten des Schülers
- Nachschreiben lassen von nachlässig oder nicht angefertigten Hausaufgaben oder Mitschriften unter Aufsicht
- Auferlegung von besonderen Pflichten (Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens, z.B. Aufräumen und Reinigen eines zuvor verschmutzten Klassenzimmers)
- Übertragung anderer geeigneter Aufgaben bei Fehlverhalten in Absprache mit den Eltern (Ordnungsdienst in der Klasse, auf dem Hof, Unterstützung bei der Betreuung jüngerer Schüler)
- Arrest
- Entzug einer Vergünstigung (Nichtteilnahme an Schulwanderung, Exkursion, Schulfahrt, Schüler muss am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen!)

Bei fortgesetzten Verstößen können nach vorheriger Ankündigung durch den Schulleiter weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.

Bei allen zu ergreifenden Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten!

35.11.1 Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer*
2. Schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Klassenkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 10 Schultage)
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

35.11.2 Erklärung

- Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers*, sind zu berücksichtigen.
- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.
- In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

35.11.3 Anlage zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

INFORMATIONEN ZUM KLASSENBUCH, DEN AN DER SCHULE GELTENDEN ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMASSNAHMEN, SOWIE MASSNAHMEN BEI SCHWERWIEGENDEM FEHLVERHALTEN Fassung 20.05.2011

Zentrale Stellung des Klassenbuchs

Unsere gemeinsame Verpflichtung ist es, dass sich alle Personen in unserem Schulalltag wohl und sicher fühlen und entsprechend gefördert werden können. Hierzu gehört auch sich an die Klassenregeln, die Hausordnung und die Schulordnung zu halten.

Alle Regelungen wurden unter den Gesichtspunkten des Respekts, der gegenseitigen Fairness, der Verantwortlichkeit und der Zusammenarbeit erfasst. Alle am Schulalltag Beteiligten verhalten sich respektvoll und angemessen. Gleichzeitig dient dies auch als Information, um willkürliche oder willkürlich erscheinende Entscheidungen zu vermeiden.

Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung oder Klassenregeln (s.u.) ist jede Lehrkraft verpflichtet einen Klassenbucheintrag vorzunehmen.

Vorgang:

- Der Schüler wird direkt auf den Regelverstoß aufmerksam gemacht.
- Dem Schüler wird mitgeteilt, dass ein Klassenbucheintrag erfolgt.
- Der Eintrag hat innerhalb eines Tages zu erfolgen.
- Der Eintrag erfolgt im Klassenbuch in der Spalte „Bemerkungen“ des entsprechenden Datums.
- Der Eintrag wird in roter Farbe geschrieben. (Eintragungen mit informellem Charakter in blauer oder schwarzer Farbe.)
- Der Eintrag umfasst den Namen des Schülers, die Art des Regelverstoßes und das Kürzel der eintragenden Lehrkraft.
- Der Eintrag soll mit der Abkürzung (AV) für Arbeitsverhalten und (SV) für Sozialverhalten versehen werden.

Erste Maßnahmen (Reflexion) nach einem Eintrag in roter Farbe:

- die Lehrkraft gibt dem Schüler das Aufgabenblatt zur Reflexion.
- Der Schüler bearbeitet dieses Aufgabenblatt, lässt es von den Eltern unterschreiben und gibt es der Lehrson am nächsten Schultag, spätestens aber in der nächsten gemeinsamen Unterrichtsstunde, zurück.
- Wird das Aufgabenblatt nicht fristgemäß abgegeben, erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung durch das Sekretariat per Email an die Eltern.
- Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, eine andere pädagogische Maßnahme als die hier beschriebene Reflexion anzuordnen, soweit diese geeigneter erscheint.

Kontrolle der Klassenbucheinträge:

Die Kontrolle der Klassenbucheinträge übernimmt der Klassenlehrer.

Konsequenzen:

- Dritter Klassenbucheintrag - Gespräch mit dem Klassenlehrer* und Klassenlehrerverweis
- Siebter Klassenbucheintrag Schulleiterverweis.
- Nach dem siebten Klassenbucheintrag beginnt der Zyklus von neuem
- Nach einem Schulleiterverweis ist die Note 2 (Sozialverhalten) auf dem Zeugnis nicht mehr möglich.

Die o.g. Maßnahmen gelten für Verstöße gegen Haus- und Schulordnung sowie Klassenregeln. Maßnahmen und Konsequenzen bei schwerwiegenden Fehlverhalten werden nachfolgend dargestellt.

Aus der Schulordnung

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer*
2. Schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung: max. 10 Schultage)
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Beachtet wird dabei:

- Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungs Zusammenhänge sind zu klären, persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten des Schülers*, sind zu berücksichtigen.
- Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen bedürfen keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge.
- In besonderen Fällen können mehrere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.

Maßnahmen und Konsequenzen bei schwerwiegendem Fehlverhalten:

A: Beschädigung fremden Eigentums sowie Auslösen des Feueralarms

Mutwillige Beschädigung fremden Eigentums und Diebstahl (Geld, Sachgegenstände oder auch elektronische Daten*) und das grundlose Auslösen des Feueralarms haben die folgenden Konsequenzen:

Beim 1. Mal: Beschädigung und das grundlose Auslösen des Feueralarms; 1 bis 3 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; bei Diebstahl 3 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; finanzielle Wiedergutmachung des Schadens; Spende in gleicher Höhe an Charity; mündliche oder schriftliche Entschuldigung.

Beim 2. Mal: Sofortiger Ausschluss mit der Empfehlung an den Vorstand den endgültigen Ausschluss zu genehmigen; Anhörung durch den Vorstand; (*Dies gilt auch für elektronisches Eigentum, z.B. „hacking“)

B: Körperverletzung und Gefährdung der Gesundheit von anderen (auch Versuch)

Beim 1. Mal: 3 bis 10 Tage Ausschluss vom Schulunterricht; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; Gespräche mit dem Sonderpädagogen; möglicherweise Auflage einen Psychologen einzuschalten;

Beim 2. Mal: und bei jedem Einsatz von gefährlichen Mitteln wie z.B. Messer, Blasrohr, Schlagstöcke etc. erfolgt der sofortige Schulausschluss; die erforderliche Anhörung durch den Vorstand muss jedoch im Anschluss erfolgen.

C: Allein das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, Schusswaffen, anderer gefährlicher Waffen, wie Messer, Schlagstöcke, Blasrohre etc. und Drogen aller Art, (Ausnahme verschriebene Medikamente) ist nicht erlaubt.

Konsequenz ist sofortiger Schulausschluss; die erforderliche Anhörung durch den Vorstand muss jedoch im Anschluss erfolgen.

D: Mobbing, Bedrängung, Schikane auf Grund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen und/oder der Behinderung sowie verbaler Missbrauch wie unpassende und gefühllose Äußerungen; Einschüchterung; physischer, aufdringlicher Kontakt, unerlaubte Ton und Bildaufzeichnungen;

Beim 1. Mal: Verwarnung und Elterninformation; Reflexion

Beim 2. Mal: 1 Tag Ausschluss vom Schulunterricht, mit Aufgabe über das Verhalten zu schreiben; Lehrer-Eltern-Schüler Konferenz; Gespräche mit dem Sonderpädagogen; möglicherweise Auflage einen Psychologen einzuschalten;

Beim 3. Mal: 3 bis 10 Tage vorläufiger Ausschluss vom Schulunterricht mit der Empfehlung des endgültigen Ausschlusses an den Vorstand; Anhörung im Beisein des Vorstandes;

Beim 4. Mal: endgültiger Ausschluss;

E: Bombendrohungen führen zum unmittelbaren Ausschluss des Schülers, der Schüler.

F: Schulbesuch unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist untersagt.

Bei Alkoholeinfluss:

Beim 1. Mal: Der Schüler wird bei Verdacht sofort nach Hause geschickt; Eltern-Lehrer-Schülerkonferenz;

Beim 2. Mal: 3 bis 10 Tage Schulausschluss; Gespräch mit Sonderpädagogen, gegebenenfalls Auflage einen Psychologen einzuschalten; Anhörung durch den Vorstand

Beim 3. Mal: endgültiger Schulausschluss.

Bei Drogeneinfluss:

Schüler und Schülerinnen, bei denen der Verdacht auf Drogenkonsum vorliegt, können jederzeit auf Veranlassung des Schulleiters oder seinem Stellvertreter auf Drogen durch Haarentnahme getestet werden. Die Eltern werden umgehend informiert. Gleichzeitig können auch jederzeit die Schüler und Schülerinnen, Schultaschen oder Schließfächer auf Drogen abgesucht werden.

Die Verweigerung den Drogentest vornehmen zu lassen, wird als positiver Test gewertet und hat die gleichen Konsequenzen wie das positive Resultat des Drogentests. (Die Eltern werden über die Tests entsprechend informiert. Die Haare werden zur Überprüfung an ein Labor außerhalb Malaysia gesandt.)

Beim 1. Mal: 10 Tage Schulausschluss, gegebenenfalls Auflage einen Psychologen einzuschalten; Anhörung durch den Vorstand

Beim 2. Mal: endgültiger Schulausschluss; Anhörung durch den Vorstand

Bei den Punkten A bis F muss das Alter des Schülers und seine Einsichtsfähigkeit ggf. berücksichtigt werden.

Alle aufgeführten Regelungen gelten während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen aller Art, auch Klassenfahrten, Schulausflügen etc. sowie im Schulbus und auch auf dem Grundstück der Schule und dem Gelände der Sporthalle nach Unterrichtschluss.

Allen Maßnahmen bei schwerwiegenden Vergehen soll eine Klassenkonferenz vorangehen. Bei Gefahr in Verzug kann die Klassenkonferenz nach der notwendigen, sofortigen Abholung des Schülers erfolgen.

Zu beachten ist auch, dass die Schule bei Gefahr in Verzug die Behörden/Polizei informieren wird. Eine Teilnahme des Schülers an Klassen oder Studienfahrten, Homestay etc. kann bereits bei dem ersten Vergehen des Schülers aus dem Katalog A bis F vom Schulleiter und/oder seinem Stellvertreter untersagt werden.

Der Schulleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt in schwerwiegenden Fällen den entsprechenden Schulausschluss zeitweise oder endgültig sofort zu erteilen, auch vor den jeweiligen Rücksprachen, Konferenzen und Anhörungen.

Die Maßnahmen können auch dann angewendet werden, wenn ein schweres Fehlverhalten vorliegt, welches hier nicht ausdrücklich aufgeführt ist, die Auflistung gilt daher nicht ausschließlich.

Alle Verstöße aus A bis F werden nicht nur im Klassenbuch, sondern auch in der Schülerakte vermerkt und bleiben über das begonnene und nachfolgende Schuljahr anrechenbar.

“The pain of discipline will always be less than the pain of regret!”

35.12 Bestimmung über volljährige Schüler

Für volljährige Schüler kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

35.13 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

36. Schülervertretung (SV) - Satzung

Fassung vom 17.03.2017

§ 1 Aufgaben der Schülervertretung (SV)

- (1) Die SV vertritt die Interessen der Sekundarstufe der Deutschen Schule Kuala Lumpur (DSKL) gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, den Eltern, der Verwaltung und der Schulöffentlichkeit. Sie fungiert mit Hilfe der Vertrauenslehrer als Bindeglied zwischen den Schülern und den Lehrern.
- (2) Die SV bearbeitet Anträge, Vorschläge, Anregungen und Wünsche der Schülerschaft. Diese können informell einem Mitglied der SV mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied der SV wird in die Steuergruppe entsandt, um die Interessen der Schüler¹ im Rahmen der Schulentwicklung zu vertreten. Das entsandte Mitglied ist der SV gegenüber im Allgemeinen nicht weisungsgebunden.
- (4) Die SV nimmt bei Bedarf an den Sitzungen des Elternbeirates teil.
- (5) Die SV beteiligt sich an der Organisation von Schulfesten und schulischen Veranstaltungen, die der Initiative der SV entspringen.
- (6) Die SV legt in Abstimmung mit der Schulleitung den monatlichen Tag-Day fest. Das Tragen der Schuluniform ist den Schülern für diesen Tag freigestellt.
- (7) Die SV und ihre Mitglieder werden bei ihrer Arbeit durch zwei von der Schülerschaft gewählte Vertrauenslehrer unterstützt.

§ 2 Zusammensetzung der SV und Sitzungen

- (1) Die SV setzt sich aus pro Klasse zwei von der entsendenden Klasse demokratisch gewählten Klassensprechern und zwei von der gesamten Sekundarstufe demokratisch gewählten Schülersprechern zusammen. Oben genannte Funktionsträger sind Mitglieder der SV.
- (2) Die SV trifft sich zwei Mal pro Woche in jeweils einer Pause. Das Nähere regelt die aktuelle SV zu Beginn des Jahres. Auf erfolgreichen Antrag eines Mitglieds der SV kann die Festlegung der Sitzung neu verhandelt werden.
- (3) In den beiden Wochen nach Schuljahresbeginn und vor Schuljahresende berufen die Schülersprecher eine Schülervollversammlung ein. An diesen Schülervollversammlungen nehmen alle Schüler der Sekundarstufe teil und in deren Rahmen werden die Schülersprecher gewählt.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form „Schüler“ verwendet. Selbstverständlich sind damit auch immer Schülerinnen angesprochen.

- (4) Die SV ist demokratisch. Sie fasst Beschlüsse nach dem Prinzip der relativen Mehrheit. Alle Mitglieder der SV besitzen bei Abstimmungen eine Stimme. Sind keine Schülersprecher oder weniger als 50% der Mitglieder der SV bei einer Sitzung anwesend, so ist die SV nicht beschlussfähig.
- (5) Mitglieder der SV sind verpflichtet, bei Sitzungen der SV anwesend zu sein und wirken bei Aktionen der SV mit.
- (6) Bleibt ein Mitglied den Sitzungen wiederholt unentschuldigt fort, so können die Schülersprecher das Mitglied aus der SV ausschließen. Neuwahlen nach §3 Abs. 4 erfolgen anschließend. Wird die gleiche Person erneut in das zuvor aberkannte Amt gewählt, wird es wieder gleichberechtigtes Mitglied der SV. Wird ein Mitglied aus den in §2 Abs. 5 Satz 1 genannten Gründen erneut aus der SV ausgeschlossen, so darf es im laufenden Schuljahr nicht wieder Mitglied der SV werden.
- (7) Die Sitzungen der SV werden protokolliert. Die Protokolle werden abgespeichert, eine Kopie wird zeitnah am schwarzen Brett für die Schulöffentlichkeit sichtbar ausgehängt. Am schwarzen Brett hängt immer das Protokoll der letzten Sitzung der SV. In besonderen Fällen können Sitzungsinhalte aus dem Protokoll herausgehalten werden. In diesen Fällen unterliegen die Sitzungsteilnehmer der Schweigepflicht. Besucher sind zu entsprechenden Sitzungen nicht oder nur eingeschränkt zugelassen.
- (8) Die SV bildet nach Bedarf Arbeitsgruppen bzw. Komitees. Beide Begriffe werden im Weiteren synonym verwendet. Diese Arbeitsgruppen arbeiten in ihren Bereichen autonom und sind der SV und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsgruppen bringen Vorlagen zum Beschluss in die SV ein. Ständige Arbeitsgruppen der SV sind das Partykomitee, Spendenkomitee, Sportkomitee, Feiertagskomitee und das Tag-Day Komitee.
- (9) Die Schülersprecher vergeben an ein Mitglied das Amt des Schatzmeisters und bestimmen ein Mitglied als Mitglied der Steuergruppe. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der SV und ist ihr und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Über Ausgaben wird demokratisch im Plenum entschieden. Das Steuergruppenmitglied nimmt an den Steuergruppensitzungen teil (siehe §1 Abs. 3), Näheres regelt die Geschäftsordnung der Steuergruppe. Das Steuergruppenmitglied ist ein Klassensprecher oder Schülersprecher aus der Sekundarstufe II. Wird ein neues Steuergruppenmitglied ernannt, so muss es aus den Jahrgangsstufen 10 oder 11 kommen und vom Zeitpunkt der Ernennung an noch mindestens zwei Jahre an der DSKL sein, um eine gewisse Beständigkeit zu gewährleisten. Personalunionen sind möglich.
- (10) Auf Antrag kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft unter Angabe von Gründen den Sitzungen der SV beiwohnen. Über die Dauer des Zeitraumes und den Antrag selbst entscheidet die SV per Mehrheitsbeschluss.
- (11) Die Vertrauenslehrer sind keine Mitglieder der SV. An jeder Sitzung der SV nimmt nach Möglichkeit immer ein Vertrauenslehrer teil. Auf Wunsch der Mitglieder der SV kann der anwesende Vertrauenslehrer temporär aus einer laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Vertrauenslehrer unterliegen in Bezug auf den Inhalt jedem gegenüber, der nicht Mitglied der Schülerschaft

der DSKL ist, der Schweigepflicht. Das betrifft nicht den Sitzungsinhalt, der beispielsweise durch ein Protokoll allgemein bekannt gemacht wurde.

§ 3 Wahl der Klassensprecher, Schülersprecher und Vertrauenslehrer

- (1) Die Wahlen von Klassensprechern, Schülersprechern und Vertrauenslehrern finden frei und geheim statt.
- (2) Die Wahl gewinnt, wer eine relative Mehrheit auf sich vereinen kann. Der Kandidat muss also mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereinen als jeder andere für sich.
- (3) Zur Wahl stehen pro Klasse zwei Mal das Amt des Klassensprechers, zwei Mal das Amt des Schülersprechers und zwei Mal das Amt des Vertrauenslehrers.
- (4) Die Klassensprecher werden von der sie entsendenden Klasse gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der entsprechenden Klasse. Klassenlehrer sind in diesem Sinne kein Mitglied der Klasse. Eine Klasse kann einen oder mehrere Klassensprecher mit absoluter Mehrheit abwählen. Sich zur Wahl aufstellen lassen kann sich jedes Mitglied einer Klasse. Klassensprecher können ohne Angabe von Gründen das Amt niederlegen. Neuwahlen erfolgen nach §3 Abs. 4. Das Amt erlischt mit dem Ende des Schuljahres, bei Abwahl oder mit Niederlegung durch den Amtsinhaber.
- (5) Die Schülersprecher werden von der gesamten Schülerschaft der Sekundarstufe gewählt. Jeder Schüler der Sekundarstufe darf bis zu zwei Stimmen abgeben. Sich zur Wahl aufstellen lassen kann sich jeder Schüler der Sekundarstufe. Die Kandidatur wird bis zu einer gesetzten Frist von den Vertrauenslehrern entgegengenommen. Eine absolute Mehrheit in der SV kann eine Neuwahl erzwingen, alternativ können auf schriftlichen Wunsch von einem Drittel aller Wahlberechtigten Neuwahlen angesetzt werden. Wird dieselbe Person erneut Schülersprecher, so sind erneute Neuwahlen erst nach einer angemessenen Frist in der SV durchsetzbar. Innerhalb dieser Frist müssen die Gründe der Neuwahlen beseitigt werden. Schülersprecher können ohne Angabe von Gründen das Amt niederlegen. Neuwahlen erfolgen nach §3 Abs. 5. Das Amt erlischt mit dem Ende des Schuljahres, bei Abwahl oder mit Niederlegung durch den Amtsinhaber. Bis zur Wahl neuer Schülersprecher zu Beginn des folgenden Schuljahres wird das Amt kommissarisch weitergeführt.
- (6) Die Vertrauenslehrer werden von der gesamten Schülerschaft der Sekundarstufe gewählt. Jeder Schüler der Sekundarstufe darf bis zu zwei Stimmen abgeben. Zur Wahl aufstellen lassen kann sich jedes Mitglied der Lehrerschaft. Das Amt erlischt zum Ende des Schuljahres, bei Abwahl oder mit Niederlegung durch den Amtsinhaber. Bis zur mit Neuwahl der Vertrauenslehrer zu Beginn des folgenden Schuljahres wird das Amt kommissarisch weitergeführt.

§ 4 Aufgaben von Klassensprechern, Schülersprechern und Vertrauenslehrern

- (1) Klassensprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse in der SV und, sofern keine anderen Klassen betroffen sind, auch gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, den Eltern, der Verwaltung

und der Schulöffentlichkeit. Klassensprecher sind der SV und der entsendenden Klasse gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (2) Schülersprecher vertreten die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, den Eltern, der Verwaltung und der Schulöffentlichkeit. Schülersprecher dienen den anderen Organen der Schulgemeinschaft als Ansprechpartner. Die Schülersprecher sind für Einberufung und Leitung der SV-Sitzungen zuständig und sorgen für die Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen der SV. Die Schülersprecher berufen die Schülervollversammlungen ein und organisieren zu Beginn des Schuljahres die Wahl der Schülersprecher und der Vertrauenslehrer. Schülersprecher vergeben gemeinsam die in §2 Abs. 9 genannten Ämter an Mitglieder der SV.
- (3) Vertrauenslehrer sind Vertrauenspersonen. Sie dienen als Ansprechpartner für Schüler und unterstützen die SV bei ihrer Arbeit. Sie bleiben unparteiisch und vermitteln bei Konflikten.

37. Sicherheits- und Krisenkonzept für Schule und Kindergarten der DSKL

Das Krisen- und Sicherheitsprogramm liegt in geschriebener Form vierfach in der Deutschen Schule Kuala Lumpur aus:

Standorte:

1. Schulleiter
2. Verwaltungsleitung
3. Empfang
4. Kindergarten

Außerdem ist das Sicherheits- und Krisenkonzept auf dem Schulportfolio zu finden.

Die Maßnahmen zur Evakuierung im Brandfall hängen in jedem Klassenraum aus. Sofortmaßnahmen im Falle eines Schlangenbisses sind im Eingangsbereich des Kindergartens und der Schule einsehbar.

Die Daten der Krisenfallakte werden halbjährlich aktualisiert.

38. Steuergruppe

Die Steuergruppe ist ein Organ zur Strukturierung und Lenkung der Schulentwicklung an der DSKL. Sie trifft im Allgemeinen keine inhaltlichen Entscheidungen, sondern erarbeitet Verfahren für Schulentwicklungsprozesse. In **Absprache mit der Schulleitung** werden die Prioritäten der Schulentwicklung erarbeitet. Dabei werden Ideen und Anregungen aus dem Kreis des gesamten Personals und der schulischen Gremien aufgenommen.

Die Steuergruppe entwickelt Konzepte zur Erreichung der gesetzten Ziele und legt hierfür verbindliche Maßnahmen fest. Dies beinhaltet u.a. die Einsetzung bzw. Zusammensetzung **Expertengruppen** sowie die Festlegung des zeitlichen Rahmens und der Kompetenzen der jeweiligen Expertengruppe.

Die Steuergruppe koordiniert die Arbeit der Expertengruppen an der Schule. Die Arbeitsergebnisse von Steuergruppe und Expertengruppen werden in der Regel vom gesamten pädagogischen Personal getragen.

Die Steuergruppe ist verantwortlich für die **Evaluation und Dokumentation** der Schulentwicklungsprozesse. Im Rahmen dieser Aufgabe evaluiert sie die Arbeit von Expertengruppen, Schulleitung und anderen an der Schulentwicklung beteiligten Gruppen sowie ihre eigene Arbeit.

Die Steuergruppe besteht aus 10 Personen, darunter sind je

- 5 Mitglieder der Pädagogischen Schulentwicklungs-Gruppe (PSE)
- 1 Mitglied Kindergartenleitung
- 1 Mitglied des Vorstands
- 1 Mitglied der Verwaltung
- 1 Mitglied der Schülerversammlung und
- 1 Mitglied des Elternbeirats

Die Steuergruppensitzungen finden i.d.R. alle 6 Wochen statt.

39. Versetzungsordnung für die Grundschule der DSKL

(In der Fassung vom 5. September 2015)

39.1 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

- 1) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Maßnahmen, die eine den Unterrichtszielen entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächst höheren Klassenstufe sichern sollen. Ein Schüler ist zu versetzen, wenn zu erwarten ist, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe gewachsen ist.
- 2) Versetzungen werden von der Klasse 1 in die Klassenstufe 2, von der Klasse 2 in die Klassenstufe 3, von der Klassenstufe 3 in die Klassenstufe 4 und vor der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 ausgesprochen.
- 3) Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann die Schulleitung das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz auf Antrag der oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung gestellt hat. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.
- 4) Nach der Einweisung in eine neue Klasse erhält der Schüler eine mindestens achtwöchige Eingewöhnungszeit. Danach entscheidet die Klassenkonferenz über das Verbleiben in der Klasse.

39.2 Grundsätze zur Versetzung in den Klassen 1 und 2

- 1) In der Klassenstufe 1 ist eine Versetzung in die Klassenstufe 2 möglich, wenn die Lernvoraussetzungen gegeben sind. In Zweifelsfällen schlägt der Klassenlehrer den Eltern eine Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe vor. Die Klassenkonferenz behält sich jedoch das Recht vor, nach 8 Wochen eine Rückstufung in die 1. Jahrgangsstufe vorzunehmen.
- 2) Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über eine Versetzung.
- 3) Hat ein Schüler die Lernziele der Eingangsstufe am Ende des zweiten Schuljahres noch nicht erreicht, beschließt die Klassenkonferenz, dass der Schüler ein weiteres Jahr die Klasse 2 besucht. In Zweifelsfällen kann eine Versetzung erfolgen. Die Klassenkonferenz behält sich jedoch das Recht vor, nach 8 Wochen in der 3. Klasse eine Rückstufung in die 2. Klasse vorzunehmen.
In diesem Fall werden die Eltern baldmöglichst über eine Rückversetzung unterrichtet. Dies wird in einem Gesprächsprotokoll festgehalten.
Zum Halbjahreszeugnis müssen die Eltern über eine mögliche Versetzungsgefährdung schriftlich informiert werden. 6 Wochen vor Schuljahresende müssen die Eltern erneut über die Versetzungsgefährdung informiert werden. Die Zeugniskonferenz am Schuljahresende fasst den Versetzungsbeschluss.
- 4) Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsrückständen während eines Schulhalbjahres sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen.

39.3 Grundsätze zur Versetzung von Klasse 3 in 4 und Klasse 4 in 5

- 1) **Nichtversetzung:** Liegen die Noten im 2. Halbjahr in zwei der drei Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, Sachkunde), einem Hauptfach und zwei Nebenfächern, oder drei Nebenfächern im mangelhaften oder ungenügenden Bereich, so wird das Kind nicht in die nächste Klasse versetzt.
- 2) Bereits im Halbjahreszeugnis muss ab zwei Noten im ausreichenden Bereich eine Bemerkung in das Zeugnis: *Bei abfallenden Leistungen ist die Versetzung gefährdet.*
- 3) Bei Leistungen in zwei der drei Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, Sachkunde), einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder drei Nebenfächern im mangelhaften oder ungenügenden Bereich erfolgt der Vermerk:
Bei gleichbleibenden Leistungen ist die Versetzung ausgeschlossen.
- 4) Wird eine Gefährdung während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Erziehungsberechtigten spätestens 6 Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung. Falls diese Mitteilung versäumt wurde, kann daraus kein Recht auf Versetzung abgeleitet werden.
- 5) Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsrückständen während eines Schulhalbjahres sind die Erziehungsberechtigten sofort und unmittelbar zu benachrichtigen und zu einem Beratungsgespräch einzuladen.

- 6) Ein Schüler kann abweichend von den unter Punkt 1-3 genannten Grundsätzen in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn sein Arbeitswille und Fördermaßnahmen eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwarten lassen.
- 7) **Freiwilliges Zurücktreten:** Ist ein Schüler den schulischen Anforderungen während eines längeren Zeitraumes nicht gewachsen und ist anzunehmen, dass er in der nächst niedrigeren Klasse besser gefördert werden kann, soll den Erziehungsberechtigten der Rücktritt empfohlen werden. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig. Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Gibt die Klassenkonferenz dem Antrag statt, so entscheidet sie auch über den Zeitpunkt des Klassenwechsels. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.
Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Falle den Vermerk: "Der Schüler wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... in die Klassenstufe ... versetzt. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ...".

39.4 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

- 1) Vorsitz der Klassenkonferenz hat die Grundschulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft.
- 2) Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Versetzungsordnung fällt auf jeden Lehrer eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er nicht in der Klasse unterrichtet; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 3) Bei Versetzungsentscheidungen von Angehörigen dürfen die betroffenen Lehrkräfte nicht mitwirken.
- 4) Es wird Protokoll geführt.

39.5 In-Kraft-Treten

Diese Versetzungsordnung vom 09.09.2008 wurde am 05.09.2015 aktualisiert.

40. Versetzungsordnung Sek I der DSKL

(In der Fassung von August 2004)

40.1 Anwendungsbereich

Die Versetzungsordnung gilt für die Klassen 5 (Orientierungsstufe), für Hauptschüler, Realschüler und Gymnasialschüler der Klassen 6 -10 (Sekundarstufe I). Für sie werden jeweils individuelle Regelungen getroffen. Auf den Zeugnissen der Jahrgangsstufe 6-10 wird die Schulform (HS/RS/Gy) ausgewiesen.

40.2 Allgemeine Grundsätze

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

40.3 Verfahrensregelungen

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

Bei der Entscheidung über die Versetzung berücksichtigt der Fachlehrer nicht nur die Lernentwicklung und die Leistungen in seinem Fach, sondern auch die Gesamtheit der Lernentwicklung und der Leistungen des Schülers.

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf einer Begründung in der Niederschrift über die Versetzungskonferenz.

Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

Eine Gefährdung der Versetzung muss den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Versetzungstermin, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür ist der Klassenlehrer verantwortlich.

Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

40.4 Versetzungsregelungen

Mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern rechtfertigen in jedem Fall eine Versetzung.

Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe mit mindestens befriedigend ausgeglichen wird oder
- b) in höchstens einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächer mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

40.5 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die oben genannten allgemeinen Grundsätze sind zu beachten.

40.6 Wiederholung einer Klasse

Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

40.7 Schullaufbahnentscheidung

In der Klasse 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern nötig, um eine rechtzeitige Beratung über Entwicklung, Aufsteigen und Schullaufbahn sicherzustellen.

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Schule eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,

- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.
- Stimmen Schullaufbahnempfehlung und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt die Entscheidung der Eltern (wobei für einen hauptschulempfohlenen Schüler nur der Realschulstatus in Frage kommt). Die endgültige Entscheidung über die Einstufung trifft die Klassenkonferenz am Ende des 1. Halbjahres der 6. Jahrgangsstufe.
- Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit sollen Umstufungen bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe erfolgen können, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

40.8 Hauptschüler

Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.

Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.

Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.

Der Zeugnisvermerk lautet in solchen Fällen „... kann am Unterricht der Klassenstufe ... teilnehmen“.

40.9 Sonderschüler

Sonder- bzw. Förderschüler können nicht an der Deutschen Schule Kuala Lumpur unterrichtet werden. Sie können jedoch betreut werden, soweit geeignete Lehrkräfte dafür zur Verfügung stehen. Die Klassenkonferenz entscheidet, inwieweit sie in eine altersgerechte Jahrgangsstufe aufrücken, obwohl sie die zur Versetzung erforderlichen Leistungen nicht erbringen.

Die Schule kann Aufwendungen, welche für die Betreuung von Sonder- bzw. Förderschülern erforderlich sind, den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen.

Diese Versetzungsordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz der DSKL am 18. Juni 2009 um diesen Paragraphen ergänzt und beschlossen und vom Vorstand des Deutschen Schulvereins Malaysia in Kraft gesetzt.

41. Versetzungsordnung der Sekundarstufe II

Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.03.1998 in der Fassung vom 26.09.2001)

1. Realschulabsolventen deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10 in den in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.
2. Bei deutschen Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen treten Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein.
3. Die Schule berät und fördert besonders leistungsfähige Realschüler in den Klassenstufen 7 bis 9, die in eine gymnasiale Schullaufbahn eintreten können.
4. Für Schüler/Schülerinnen, die nach der Klasse 10 von einer Schule in Deutschland auf eine deutsche Auslandsschule übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen. Für den Übergang auf deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.
5. Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler/Schülerinnen, die nicht in der 7. Bis 10. Klasse Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase.

Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form schriftlicher Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird. Die Genehmigung eines solchen von der Unterrichtsordnung der Schule abweichenden außerplanmäßigen Pflichtfaches ist beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz) zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben zur Durchführung des Unterrichts (Lehrplan, Qualifikation der Lehrkraft) und der Leistungsbeurteilung vorzulegen. Die Regelungen, die in einem aufgrund einer Sonderregelung genehmigten außerplanmäßigen Pflichtfach für die Gesamtqualifikation gelten, sind in der Ordnung der deutschen Abiturprüfung bzw. Reifeprüfung im Ausland enthalten.

42. Vorstand

Vorstand ist ein aus maximal neun Personen bestehendes, gewähltes Komitee der Mitglieder des Deutschen Schulvereins Malaysia (DSM). Die juristische Person des eingetragenen Vereines wird durch den Vorstand handlungsfähig. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen, die in der Regel monatlich stattfinden und den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet über alle finanziellen und baulichen

Angelegenheiten der Schule sowie über alle Vertragsangelegenheiten der Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter, wobei er sich mit der Schulleitung abspricht. Er hat keine Entscheidungskompetenz im pädagogischen Bereich.

43. Satzung Elternvertretung und Elternbeirat in der DSKL

In Kraft getreten am 11.04.2011. Geändert und Genehmigt am 18.10.2016.
(Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Kuala Lumpur)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Elternschaft und Klassenelternvertreter**
- 2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters**
- 3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter**
- 4. Elternbeirat**
- 5. Aufgaben des Elternbeirates**
- 6. Wahlvorschriften für Elternbeirat**
- 7. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung**
- 8. Abgrenzung**
- 9. Änderung und Inkrafttreten**

1. Elternschaft und Klassenelternvertreter

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft.
- 1.2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter. Die Wahlvorschriften sind unter Punkt 3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter festgelegt.
- 1.3. An den Versammlungen der Klassenelternschaft („Elternabend“) nimmt der Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und andere Lehrer der Klasse können teilnehmen bzw. im Bedarfsfall vom Elternvertreter oder dem Klassenlehrer dazu eingeladen werden.
- 1.4. Die erste Sitzung der Klassenelternschaft im neuen Schuljahr wird vom Klassenlehrer oder der Schulleitung innerhalb spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn einberufen. In dieser Sitzung muss der Elternvertreter und dessen Stellvertreter für das laufende Schuljahr nach den unter Punkt 3 Wahlvorschriften festgelegten Regeln gewählt werden.
- 1.5. Zusätzliche Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und können auch von diesen geleitet werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

- 1.6. Tagesordnung enthalten. Das Versenden erfolgt in der Regel durch das Schulsekretariat via Email an die der Schule bzw. dem Elternvertreter bekannten Emailadressen aller Mitglieder der Klassenelternschaft.
- 1.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS WORD oder kompatibelem Format (z.B. Open Office Word) innerhalb von 10 Tagen an den Klassenelternvertreter per Email gesandt. Der Klassenelternvertreter, in Abstimmung mit dem Klassenlehrer, bestätigt das Protokoll und schickt es danach in PDF-Format, an die gesamte Klassenelternschaft sowie an den Klassenlehrer. Enthält das Protokoll Anliegen an die Schulleitung oder den Schulvorstand, sollte dieses auch an den Vorsitzenden des Elternbeirats zur diesbezüglichen Weiterverfolgung geschickt werden.
- 1.8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 1.9. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gastschüler) haben pro zu Satzung Elternvertretung und Elternbeirat der DSKL 4 vertretendem Schüler eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig, es sei denn, sie wurde mit einer 2/3 Mehrheit vorher für den Einzelfall genehmigt.
- 1.10. Vor jeder Abstimmung wird im Einvernehmen bestimmt, ob die Abstimmung offen (z.B. durch Handheben) oder geheim auf Stimmzetteln erfolgt. Besteht zumindest ein Mitglied der Klassenelternschaft auf geheime Abstimmung, muss diese dementsprechend geheim durchgeführt werden. Neutrale Stimmzettel werden vor der Versammlung vom Elternvertreter oder Lehrer vorbereitet. Die formelle Überwachung der geheimen Abstimmung obliegt dem Elternvertreter.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternvertreters

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer bzw. über den Elternbeirat an die Schulleitung und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternvertreter insbesondere:
 - 2.2.1. Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
 - 2.2.2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an den Klassenlehrer oder den Elternbeirat weiterzuleiten
 - 2.2.3. Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.

- 2.2.4. An Sitzungen aller Klassenelternvertreter teilzunehmen und die Interessen seiner Klasse zu vertreten.
- 2.2.5. Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
- 2.2.6. Ordnungsgemäße Verwaltung der Klassenkassen, wenn eingeführt.
- 2.2.7. Unterstützung des Klassenlehrers bei der Organisation der Klassenfahrten, sonstigen Ausflügen und anderen Veranstaltungen, insbesondere bei den Zielen und Kosten (z.B. rechtzeitige Einberufung eines zweiten Elternabends).
- 2.3. Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternvertreter hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und hat die Anliegen der Klasse dem Elternbeirat bzw. dem Klassenlehrer gegenüber zu vertreten.

3. Wahlvorschriften für Klassenelternvertreter

- 3.1. Die Klassenelternschaft wählt im Zuge des ersten Elternabends des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternvertreter und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehepartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können nicht als Klassenelternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden. In Ausnahmefällen kann ein Elternteil Vorstandsmitglied und der andere Klassenelternvertreter sein. Die Anzahl, dass je einer der beiden Ehepartner in je einem der Gremien aktiv ist, darf die Zahl 2 (zwei) nicht überschreiten. Im Einzelfall muss hier dann nach den Wahlen nachgebessert werden. Ein Klassenelternvertreter, dessen Ehepartner Vorstandsmitglied ist, kann aber nicht in den Elternbeirat gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.
- 3.3. Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.
- 3.4. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur zwei Erziehungsberechtigte zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden.

- 3.5. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die einen Schüler vertritt. Sind mehrere Erziehungsberechtigte anwesend, die nur einen Schüler vertreten, haben sie nur eine gemeinsame Stimme. Erziehungsberechtigte, die mehrere Schüler vertreten (z.B. Zwillinge oder Gastschüler) haben pro zu vertretendem Schüler eine Stimme.
- 3.6. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.
- 3.8. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz. Satzung Elternvertretung und Elternbeirat der DSKL 6
- 3.9. Ein Klassenelternvertreter bzw. Klassenelternvertreter-Stellvertreter kann in Ausnahmefällen, d.h. bei akutem Kandidatenmangel, auch in zwei Klassen gewählt werden.

4. Elternbeirat

- 4.1. Alle Klassenelternvertreter inklusive der Kindergartengruppen wählen aus ihren Reihen den Elternbeirat.
- 4.2. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter sowie einem Stellvertreter der vier Schulstufen Kindergarten (alle Gruppen), Grundschule (Klassen 1 bis 4), Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und Sekundarstufe II (Klassen 10 bis 12).
- 4.3. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt in der ersten Versammlung aller Klassenelternvertreter, die vom Schulleiter innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres einberufen werden muss.
- 4.4. Alle gewählten Klassenelternvertreter sowie alle Klassenelternvertreter- Stellvertreter können sich zur Wahl zum Elternbeirat aufstellen lassen.
- 4.5. Die Wahl des Elternbeirats erfolgt gemäß Punkt 6 Wahlvorschriften für Elternbeirat.
- 4.6. Der Elternbeirat führt regelmäßig Sitzungen mit der Schulleitung durch (Empfehlung: 1 x pro Monat in regelmäßigen Abständen). In Sonderfällen kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Elternbeirats einberufen und geleitet. Der Elternbeirat legt die Tagesordnung fest. An den Sitzungen nehmen die Elternbeiräte aller Schulstufen oder deren Stellvertreter oder Beide teil. Von Seiten der Schulleitung nimmt der Schulleiter oder dessen Stellvertreter oder Beide teil. Im Bedarfsfall werden auch Leiter der Schulstufen (Kindergarten, Grundschule, Sek. I & II), Verwaltungsleiter oder Mitarbeiter diverser Komitees (z.B. Essenskomitee, Buskomitee, Veranstaltungskomitee) zugezogen.
- 4.7. Am Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird in elektronischer Form in MS Word oder kompatibelem Format (z. B. Open Office Word Format) innerhalb von 10 Tagen an den Schulleiter und den Elternbeiratsvorsitzenden per Email gesandt. Der Elternbeirats-

vorsitzende bestätigt, in Abstimmung mit dem Schulleiter, das Protokoll, welches danach unverzüglich vom EBR-Verteiler per Email, im PDF-Format, an die Schulgemeinde, den Schulleiter, die Verwaltung, Lehrerschaft sowie den Vorstand und eventuell andere betroffene Personen oder Gremien (z.B. Verwaltung oder Komitees) gemailt wird. Eventuell vertraulich zu behandelnde Protokollpunkte werden für bestimmte Verteilerpersonenkreise vor Versenden des Protokolls gestrichen, was im Protokoll Satzung Elternvertretung und Elternbeirat der DSKL 7 unter dem betroffenen Punkt mit dem Hinweis „vertraulich - nicht zur Veröffentlichung vorgesehen“ vermerkt wird.

- 4.8. Im Zuge der ersten Elternbeiratssitzung nach der Neuwahl wählen die Mitglieder des Elternbeirats aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Dabei soll prinzipiell dieselbe Wahlvorschrift wie für den Elternbeirat gemäß Punkt 6 angewandt werden.
- 4.9. Der Vorsitzende des Elternbeirats vertritt den Elternbeirat und die Klassenelternvertreter gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und der Schulleitung.
- 4.10. Alle Mitglieder des Elternbeirats verbleiben auch Klassenelternvertreter der Klasse für die sie gewählt wurden mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

5. Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat hat die Aufgabe,

- 5.1. das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule zu vertiefen, die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schule verantwortungsvoll zu vertreten und die kontinuierliche und transparente Kommunikation zwischen Schulleitung, Schulvereinsvorstand und Eltern zu gewährleisten.
- 5.2. Wünsche, Anregungen, Vorschläge und Beschwerden der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.
- 5.3. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit an der Schule zu fördern.
- 5.4. Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, zum Beispiel bei:
 - 5.4.1. der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung
 - 5.4.2. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
 - 5.4.3. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
 - 5.4.4. Fragen der Unterrichtsgestaltung (z.B. Laptopklassen)
 - 5.4.5. Versetzungsrichtlinien
 - 5.4.6. Themen zum Übergang in ein anderes Schulsystem
 - 5.4.7. der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule

- 5.4.8. der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Bücher Satzung Elternvertretung und Elternbeirat der DSKL 8
 - 5.4.9. Ausrichtung von Klassenfahrten/-Ausflügen
 - 5.4.10. Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung
 - 5.4.11. Fragen bezüglich der Verpflegung in der Schule
 - 5.4.12. Veranstaltungen der Schule (z.B. Schulfeste)
 - 5.4.13. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule
 - 5.4.14. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit
 - anderen Auslandsschulen
 - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes
 - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes
 - anderen Behörden oder Instituten
 - 5.5. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:
 - 5.5.1. einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken, wie z. B.
 - 5.5.2. einer Verlegung der Unterrichtszeit
 - 5.5.3. der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
 - 5.5.4. Festlegung der Ferienregelung
 - 5.6. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.
- 6. Wahlvorschriften für Elternbeirat**
- 6.1. Die Versammlung aller Klassenelternvertreter wählt im Zuge der ersten vom Schulleiter einberufenen Elternvertreterversammlung des neuen Schuljahres aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Zur Leitung der Wahl bestimmen die Klassenelternvertreter einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
 - 6.2. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim in schriftlicher Form. Wird kein diesbezüglicher Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Lassen sich nur je zwei Klassenelternvertreter pro Schulstufe (Kindergarten, Grundschule, Sek I & Sek II) zur Wahl aufstellen, kann auch per Akklamation gewählt werden. Satzung Elternvertretung und Elternbeirat der DSKL 9

- 6.3. Stimmberechtigt mit einer Stimme ist jede anwesende Person, die eine Klasse als Klassenelternvertreter oder -Stellvertreter vertritt.
- 6.4. Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 6.6. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl im darauffolgenden Schuljahr im Amt.
- 6.7. Ein ausgeschiedener Klassenelternvertreter scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.
- 6.8. Im Falle des Ausscheidens eines Elternbeiratsmitglieds muss möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulstufe bestimmt werden. Dies kann durch Einberufung einer Elternvertreterversammlung zur Neuwahl für das zu ersetzende Mitglieds erfolgen, oder bei Zustimmung der anderen Klassenelternvertreter der betroffenen Schulstufe, durch einfache Ernennung durch den Elternbeirat erfolgen.

7. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung

- 7.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 7.2. Der Elternbeiratsvorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter aus dem Elternbeirat kann, ohne Stimmrecht, aber mit Beiträgen, zu Anliegen des Elternbeirats an Vorstandssitzungen des Schulvereinsvorstands teilnehmen. Allerdings kann der Vorstand bei der Besprechung vertraulicher Punkte des Finanz- und Personalwesens auf die Ausschließung des Elternbeirats für diesen Teil der Sitzung bestehen.
- 7.3. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten formell durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

8. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins und der Schulleitung bleiben durch diese Satzung unberührt.

9. Änderung und Inkrafttreten

Diese Satzung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins.

44. Zeugniskonferenz

Zeugniskonferenzen finden an der DSKL zweimal im Schuljahr statt; die jeweils zweite Zeugniskonferenz ist zugleich Versetzungskonferenz. Beteiligt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben.

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

Bei Abstimmungen, z.B. über Schullaufbahneempfehlungen oder bei Versetzungsentscheidungen, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.